

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB210596-O/U/nk-ad

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. Stiefel, Präsident, Ersatzoberrichter Dr. Schoder  
und Ersatzoberrichter lic. iur. Weder sowie Gerichtsschreiberin  
MLaw Lazareva

## Urteil vom 19. April 2023

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz  
etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom  
15. September 2021 (DG200208)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 29. September 2020 (Urk. 29) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**  
(Urk. 52 S. 67 ff.)

1. Das Verfahren wird bezüglich der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG eingestellt.
2. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig
  - der Gehilfenschaft zu einem Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d BetmG und Art. 25 StGB sowie
  - der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b und c StGB.
3. Vom Vorwurf der Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.
4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten, wovon bis und mit heute 44 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 70.–.
5. Der Vollzug der Geldstrafe sowie der Freiheitsstrafe im Umfang von 10 Monaten wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (6 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, nach Eintritt der Rechtskraft dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandene, widerrechtlich erlangte Vermögenswerte Fr. 51'600.– zu bezahlen.

Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die 10. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zu informieren, sobald der Beschuldigte den Be-

trag von Fr. 51'600.– bezahlt hat, damit die Sperre seines Kontos bei der B.\_\_\_\_\_ [Bank] Nr. 1 (IBAN CH2) aufgehoben werden kann.

Sofern der Beschuldigte nicht freiwillig bezahlt, so wird die Kasse des Bezirksgerichts Zürich angewiesen, die Ersatzforderung gegen den Beschuldigten beim zuständigen Betreibungsamt in Betreuung zu setzen und die für den Fortgang des Betreibungsverfahrens erforderlichen Schritte zu veranlassen. In diesem Fall bleibt die Kontosperre aufrechterhalten bis das zuständige Betreibungsamt in der Betreuung hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden hat, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids betreffend die Ersatzforderung.

7. Vom mit Verfügung der Staatsanwaltschaft-Limmattal / Albis vom 27. März 2018 beschlagnahmten Konto bei der B.\_\_\_\_\_ Nr. 1 (IBAN CH2), lautend auf den Namen A.\_\_\_\_\_, werden Fr. 29'199.15 (Anrechnung an Verfahrenskosten gemäss Dispositiv-Ziffern 17 bis 20 nachfolgend) definitiv beschlagnahmt und nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten gemäss nachfolgend Dispositiv-Ziffern 17 bis 20 verwendet.

Die B.\_\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, den Betrag von Fr. 29'199.15 der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen.

Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, den Eingang der Zahlung von Fr. 29'199.15 der 10. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich mitzuteilen, so dass die Kontosperre aufgehoben werden kann.

8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft-Limmattal / Albis vom 27. März 2018 angeordnete Kontosperre des Sparkontos bei der C.\_\_\_\_\_, Konto Nr. 3 (IBAN CH4), lautend auf den Namen A.\_\_\_\_\_, wird aufgehoben.
9. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft-Limmattal / Albis vom 27. März 2018 angeordnete Kontosperre des Gemeinschaftskontos bei der Bank D.\_\_\_\_\_, Konto Nr.5 (IBAN CH6), lautend auf die Namen E.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ bleibt bis zum Eintritt der Rechtskraft der im Verfahren gegen

- den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ (DG200211-L) diesbezüglich getroffenen Anordnung bestehen.
10. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft-Limmattal / Albis vom 9. April 2018 angeordnete Kontosperrung des Sparkontos bei der C.\_\_\_\_\_, Konto Nr. 7 (IBAN CH8), lautend auf den Namen G.\_\_\_\_\_, wird aufgehoben.
  11. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft-Limmattal / Albis vom 9. April 2018 angeordnete Kontosperrung des Sparkontos bei der C.\_\_\_\_\_, Konto Nr. 9 (IBAN CH10), lautend auf den Namen H.\_\_\_\_\_, wird aufgehoben.
  12. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft-Limmattal / Albis vom 9. April 2018 angeordnete Kontosperrung des Sparkontos bei der C.\_\_\_\_\_, Konto Nr. 11 (IBAN CH12), lautend auf den Namen I.\_\_\_\_\_, wird aufgehoben.
  13. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft-Limmattal / Albis vom 3. Mai 2018 errichtete Grundbuchsperre der Liegenschaft an der J.\_\_\_\_\_-strasse ..., ... K.\_\_\_\_\_, Grundbuch Blatt-Nr. 13, Kataster Nr.14, im Eigentum von E.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, Miteigentum zu je 1/3, wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids, sowie desjenigen im Verfahren DG200211-L aufgehoben.
  14. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft-Limmattal / Albis vom 29. September 2020 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:
    - 16 Gramm Haschisch (Asservate-Nr. A011'354'793, BM-Lagernummer B00767-2018);
    - Einzahlungsscheine in Bezug auf die Plantage in L.\_\_\_\_\_/SZ (Asservate-Nr. A011'354'613).
  15. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft-Limmattal / Albis vom 29. September 2020 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Verlangt der Beschuldigte die Gegenstände nicht

innert 60 Tagen ab Rechtskraft des Urteils heraus, werden sie der zuständigen Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- Mobiltelefon Iphone 6 (Asservate-Nr. A011'354'328);
- Mobiltelefon Iphone 4 (Asservate-Nr. A011'354'680).

16. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 29. September 2020 angeordnete Beschlagnahme der Kryptowährungen (Aufbewahrungsort: M.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse]) wird aufgehoben.

17. Die Entscheidunggebühr wird angesetzt auf:

- Fr. 6'000.- ; die weiteren Kosten betragen:
- Fr. 6'500.- Gebühr Anklagebehörde
- Fr. 1'165.- Auslagen Untersuchung
- Fr. 17'465.80 amtliche Verteidigung
- Fr. 1'312.65 ehemalige amtliche Verteidigung

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

18. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich diejenigen der amtlichen Verteidigung werden zu 9/10 dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von 1/10 werden die Kosten auf die Gerichtskasse genommen.

19. Die amtliche Verteidigung (RA Y.\_\_\_\_\_ und RA X.\_\_\_\_\_) wird insgesamt mit Fr. 18'778.45 entschädigt. Es wird Vormerk genommen, dass RA Y.\_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger im Vorverfahren bereits mit Fr. 1'312.65 entschädigt wurde. Demgemäss wird Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 17'465.80 aus der Gerichtskasse entschädigt.

**Berufungsanträge:**

a) Der amtlichen Verteidigung:

(Urk. 63 S. 1; Prot. II S. 7 f.)

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei von den verbleibenden Vorwürfen, nämlich der Gehilfenschaft zum Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklagepunkt 1.1) sowie vom Vorwurf der Geldwäscherei (Anklagepunkt 1.2), freizusprechen.
2. Die von der Vorinstanz unter dem Titel Ersatzforderung verfügte Verpflichtung zur Bezahlung von Fr. 51'600.– sei aufzuheben.
3. Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sei für den durch die erstandene Haft erlittenen Lohnausfall eine Entschädigung von Fr. 8'946.65 auszurichten.
4. Dem Beschuldigten sei für die insgesamt 46 Tage erstandene Haft eine Genugtuung von Fr. 9'200.– auszurichten (Fr. 200.– pro Tag).
5. Die noch mit Beschlag belegten Vermögenswerte, insbesondere die noch verbleibenden gesperrten Bankkonti, seien freizugeben.
6. Die Kosten sowohl des vorinstanzlichen Verfahrens als auch des Berufungsverfahrens, einschliessend der amtlichen Verteidigung, seien auf die Staatskasse zu nehmen.
7. In Abänderung von Ziffer 19 des vorinstanzlichen Entscheides seien dem amtlichen Verteidiger noch zusätzlich die Aufwendungen für den Verhandlungstag vom 1. September 2021 von insgesamt 6 Stunden zu vergüten.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 57, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

## **Erwägungen:**

### **I. Prozessgeschichte/Prozessuales**

#### 1. Verfahrensgang

1.1. Gegen das eingangs wiedergegebene schriftlich im Dispositiv mitgeteilte Urteil vom 15. September 2021 (Urk. 46) liess der Beschuldigte innert Frist Berufung anmelden (Urk. 47). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 18. November 2021 zugestellt (Urk. 51). Mit Schreiben vom 25. November 2021 ging die Berufungserklärung des Beschuldigten fristgerecht ein (Urk. 54). Mit Präsidialverfügung vom 3. Dezember 2021 wurde der Staatsanwaltschaft und den weiteren Verfahrensbeteiligten Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 55). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 9. Dezember 2021 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, verzichtete auf Beweisanträge und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 57), welche vom Kammerpräsidenten am 5. September 2022 bewilligt wurde (Urk. 57). Die amtliche Verteidigung des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ ersuchte in dessen Namen mit Eingabe vom 15. März 2022 um Feststellung der Rechtskraft der Dispositivziffer des vorinstanzlichen Urteils, mit dem die Aufhebung der Grundbuchsperrung des im Miteigentum der beiden Beschuldigten und deren Vater stehenden Grundstücks angeordnet wurde (Berufungsverfahren Proz. Nr. SB210597, Urk. 75). Der Antrag des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ wurde mit Präsidialverfügung vom 25. März 2022 der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem weiteren Verfahrensbeteiligten F.\_\_\_\_\_ zugestellt und eine Frist von 5 Tagen zur Stellungnahme angesetzt (Berufungsverfahren Proz. Nr. SB210597, Urk. 77). Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 29. März 2022 ausführen, dass er ebenfalls um die Feststellung und damit die Aufhebung der Grundbuchsperrung des betreffenden Grundstücks ersuche (Berufungsverfahren Proz. Nr. SB210597, Urk. 79). Hierauf wurde mit Beschluss vom 11. April 2022 festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom

15. September 2021 bezüglich der Dispositivziffer 13 in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 60).

1.2. Am 2. September 2022 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 18. und 19. April 2023 vorgeladen (Urk. 62). Anlässlich derselben wurden von der Verteidigung zunächst Vorfragen aufgeworfen (Prot. II S. 12). Nach einer internen Beratung wurde den Parteien mitgeteilt, dass die aufgeworfenen Vorfragen im Rahmen der Urteilsberatung behandelt würden (Prot. II S. 13). In der Folge wiederholte die Verteidigung den bereits vorinstanzlich gestellten Beweisantrag und stellte die eingangs aufgeführten Berufungsanträge (Prot. II S. 53 und 58 f.; Urk. 63 S. 1). Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs wurde die Berufungsverhandlung, wie bereits die vorinstanzliche Hauptverhandlung des Beschuldigten, zusammen mit den beiden Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ (SB210597) und N.\_\_\_\_\_ (SB210598) durchgeführt (Prot. II S. 4 ff.).

## 2. Umfang der Berufung

2.1. In der Berufungsschrift ist anzugeben, ob das Urteil vollumfänglich angefochten wird (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO) oder, falls das Urteil nur in Teilen angefochten wird, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO). Die Verteidigung ficht das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Dispositivziffern 2, 4-7, 9 und 17-19 an (Urk. 54 S. 2).

2.2. Nicht angefochten sind somit – nebst der bereits erwähnten Dispositivziffer 13 – die Einstellung betreffend Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Dispositivziffer 1), der Freispruch vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung (Dispositivziffer 3), die Aufhebung diverser Kontensperrungen (Dispositivziffern 8 und 10-12), die Beschlagnahmen (Dispositivziffern 14 und 15) und die Aufhebung der Vermögenssperre von Kryptowährungen (Dispositivziffer 16). Das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 15. September 2021 ist mithin bezüglich dieser Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.



### 3. Prozessuale Einwendungen der Verteidigung

#### 3.1. Örtliche Zuständigkeit

Vor Vorinstanz bestritt die Verteidigung die örtliche Zuständigkeit der untersuchenden und anklagenden Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis wie auch diejenige des Bezirksgerichtes Zürich (Prot. I S. 12; Urk. 43 S. 1). Vorab kann hierzu zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 52 S. 6 f.). Ergänzend ist anzumerken, dass innerhalb des dem Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ vorgeworfenen Hauptdelikts, dem Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz, der in der Stadt Zürich erfolgte Verkauf des Marihuanas als schwerste Tathandlung zu sehen ist, zumal sich die Verletzung des geschützten Rechtsguts in Form der Gefährdung der Gesundheit Dritter konkretisierte. Dementsprechend ist das Gebiet der Stadt Zürich als Ort im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 StGB zu qualifizieren, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen wurde. Der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte N.\_\_\_\_\_ waren zwar nicht Mittäter, jedoch wird ihnen Gehilfenschaft zur Tat von E.\_\_\_\_\_ vorgeworfen, womit sie Teilnehmer sind. Gemäss Art. 33 Abs. 1 StPO sind sie von den gleichen Behörden zu verfolgen und zu beurteilen wie der Täter (RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.] Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 3 ff. zu Art. 33 StGB). Die örtliche Zuständigkeit der Zürcher Behörden und des Bezirksgerichtes Zürich als urteilendes Gericht ist damit gegeben.

#### 3.2. Verletzung des rechtlichen Gehörs zufolge Nichtgewährung der Akteneinsicht

3.2.1. Die Verteidigung machte vor Vorinstanz und erneut im Rahmen der Berufungsverhandlung geltend, aufgrund der Nichtgewährung der Akteneinsicht sei das rechtliche Gehör des Beschuldigten verletzt worden (Urk. 52 S. 7 f.; Urk. 63 S. 1; Prot. II S. 59 f.). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 52 S. 6 f.).

3.2.2. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zwar gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt werden, wenn Mittäterschaft oder

Teilnahme vorliegt. Nach Art. 30 StPO können Staatsanwaltschaft und Gerichte aber aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen (vgl. RIKLIN, StPO Kommentar, 2. Aufl. 2014, N 1 ff. zu Art. 30 StPO unter Verweis auf BGE 138 IV 219). Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein und beziehen sich auf Charakteristika des Verfahrens, des Täters oder der Tat, nicht aber auf rein organisatorische Aspekte seitens der Strafbehörden (BGE 138 IV 214 E. 3.2, 29 E. 3.2; je mit Hinweisen). Die Verfahrenstrennung soll vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden helfen. Als sachlicher Trennungsgrund gilt etwa die grosse Zahl von Mittätern, die länger dauernde Unerreichbarkeit einzelner Beschuldigter, etwa aufgrund langwieriger Auslieferungsverfahren im Ausland oder die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten (BGE 138 IV 29 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_295/2016 vom 24. Oktober 2016 E. 2.3; 1B\_524/2020 vom 28. Dezember 2020 E. 2.3; 6B\_23/2021 vom 20. Juli 2021 E. 3.3; 6B\_423/2021 vom 17. Februar 2022 E. 2.3; 6B\_576/2020 vom 18. März 2022 E. 2.3; 1B\_315/2021 vom 22. April 2022 E. 4.1; je mit Hinweisen).

3.2.3. Dass die Staatsanwaltschaft die Verfahren grundsätzlich getrennt führte und den Beschuldigten und seine Mitbeschuldigten je einzeln anklagte, ist vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung nicht zu beanstanden, waren die ihnen vorgeworfenen Rollen doch nicht gleichgerichtet. So war im Hauptvorwurf des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz E.\_\_\_\_\_ gemäss Anklagevorwurf Haupttäter, während dem Beschuldigten und N.\_\_\_\_\_ lediglich einige Gehilfenschaftshandlungen vorgeworfen werden. Der Tatvorwurf der qualifizierten Gelwäscherei wird zwar allen drei Mitbeschuldigten gemacht, doch jeweils aus einer anderen Perspektive, indem E.\_\_\_\_\_ der Vortäter war, während der Beschuldigte und N.\_\_\_\_\_ diesen Vorwurf durch Annahme und/oder Weiterleitung von Geldern aus dem Drogenhandel von E.\_\_\_\_\_ erfüllt haben sollen. Beim Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung als Sonderdelikt ist gemäss Anklage lediglich N.\_\_\_\_\_ als Täter zu qualifizieren, während E.\_\_\_\_\_ diesbezüglich Anstiftung vorgeworfen wird. Der Beschuldigte wurde diesbezüglich als Gehilfe angeklagt, wurde von der Vorinstanz jedoch, wie vorstehend dargelegt, von diesem Vorwurf bereits rechts-

kräftig freigesprochen. Dementsprechend wäre es unzweckmässig gewesen, sämtliche Einvernahmen gemeinsam durchzuführen. Dass den Beschuldigten aufgrund der getrennten Führung der Verfahren irgendwelche konkrete Nachteile erwachsen wären, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

3.2.4. Dass jedoch die gerichtlichen Verfahren zur Vermeidung einander widersprechender Urteile gemeinsam zu führen sind, ist zweckmässig und notwendig. Klar ist dabei, dass die Aussagen von in anderen Verfahren beschuldigten Personen nur dann zu Lasten einer beschuldigten Person verwertet werden können, wenn diese wenigstens einmal angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, die sie belastenden Aussagen in Zweifel zu ziehen und Fragen an die beschuldigten Personen in den getrennten Verfahren zu stellen (Art. 146 f. StPO; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_576/2020 vom 18. März 2022 E. 2.4 mit Hinweis auf BGE 144 IV 97 E. 2.2; BGE 141 IV 220 E. 4.5), was vorliegend der Fall ist. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht gegeben.

3.2.5. Im Berufungsverfahren machte die Verteidigung in diesem Zusammenhang geltend, es könne nicht nachvollzogen werden, ob sich die Ersatzforderung von Fr. 51'600.–, zu deren Bezahlung die Vorinstanz den Beschuldigten verpflichtete, mit den Ersatzforderungen gegenüber den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ überschneide. So wäre es stossend, wenn ein Teil des Erlöses, der angeblich zum Beschuldigten geflossen sei, bei diesem erneut abgeschöpft würde (Urk. 63 S. 1; Prot. II S. 60). Dem ist zu entgegnen, dass dem Beschuldigten und den beiden Mitbeschuldigten zu Beginn der Berufungsverhandlung das jeweilige vorinstanzliche Urteilsdispositiv mündlich vorgehalten wurde (Prot. II S. 9 f.), weshalb dem Beschuldigten die Höhe der einzelnen Ersatzforderungen, zu deren Bezahlung die Mitbeschuldigten verpflichtet wurden, spätestens in diesem Zeitpunkt bekannt war. Im Übrigen wurde das Gesuch um Akteneinsicht bezüglich der Mitbeschuldigten von der Verteidigung im Berufungsverfahren nicht mehr gestellt.

### 3.3. Fehlende Dokumentation der Observation

3.3.1. Die Verteidigung wendete vor Vorinstanz und erneut in der Berufungsverhandlung ein, die offenbar stattgefundene, verdeckte Observation samt Ergeb-

nissen sei nicht näher in den Akten dokumentiert, und es sei keine Meldung der Observation gemäss Art. 283 StPO erfolgt. Die Andeutung im Rapport, dass "im beobachteten Zeitraum" habe festgestellt werden können, dass die "Gebrüder A.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ & F.\_\_\_\_\_" keiner geregelten Arbeit nachgehen würden (Urk. 1 S. 2 f.), sei offensichtlich falsch. Sofern der Beschuldigte observiert worden sei, habe sich zweifelsfrei ergeben, dass er von morgens 07.00 Uhr bis spät abends für die Firma O.\_\_\_\_\_ AG auf Servicemontage gewesen sei. Dieses eindeutig entlastende Observationsergebnis sei in Missachtung der Vorschriften nicht dokumentiert worden. Dies stelle eine Verletzung der Pflicht dar, auch entlastende Indizien zu sammeln und zu dokumentieren (Urk. 43 S. 3; vgl. Prot. II S. 12).

3.3.2. Der Verteidigung ist zuzustimmen, dass die polizeiliche Observation lediglich im Rapport erwähnt ist und eine formelle Mitteilung gemäss Art. 283 StPO unterblieben ist. Bezüglich der Erwerbstätigkeit des Beschuldigten für die besagte Firma ist allerdings festzustellen, dass der besagte Rapport der Kantonspolizei vom 28. März 2018 auf derselben Seite die Personalien der Tatverdächtigen auflistet, wobei betreffend den Beschuldigten unter Beruf, Arbeitsort vermerkt ist, er arbeite als ...-monteur, Servicetechniker bei der Firma O.\_\_\_\_\_ AG ... [Adresse] (Urk. 1 S. 2). Der Rapport widerspricht sich insofern also selbst bzw. erwähnt durchaus, dass der Beschuldigte einer geregelten Arbeit nachgeht. Da die genaue Observationsdauer nicht bekannt ist, kann im Übrigen auch nichts darüber gesagt werden, ob allenfalls z.B. der Beschuldigte in jener Zeit einige arbeitsfreie Tage bezog. Das aus Sicht der Verteidigung entlastende Merkmal ist aber durchaus dokumentiert, wobei anzumerken ist, dass dem Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft letztlich auch nicht vorgeworfen wird, bezüglich der Hanf-Indoorplantage des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ selbst Haupttäter zu sein, sondern ihm lediglich Gehilfenschaft zur Last gelegt wird. Insofern wurde die anfängliche im Rapport festgehaltene Vermutung der Polizei durch die Untersuchung widerlegt.

3.3.3. Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn: a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind;

und b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (Art. 282 Abs. 1 StPO). Hat eine von der Polizei angeordnete Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 282 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft teilt den von einer Observation direkt betroffenen Personen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Observation mit (Art. 283 Abs. 1 StPO). Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn: a. die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist (Art. 283 Abs. 2 StPO). Im Kanton Zürich liegt die Befugnis für die Anordnung einer polizeilichen Observation bei einem/r Polizeioffizier/in, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde (§ 32 Abs. 2 PolG ZH). Eine Observation nach Art. 282 f. StPO ist nur gegeben, wenn eine Strafbehörde, namentlich die Polizei, über einen längeren Zeitraum an öffentlich zugänglichen Orten Personen, Gegenstände oder Vorgänge systematisch und verdeckt sowie mit entsprechendem personellen Aufwand beobachtet und fragliche Vorgänge zur Aufklärung bereits begangener oder in Ausführung begriffener Straftaten registriert. Damit ist klargestellt, dass die polizeiliche Beobachtung, die zur Alltagsarbeit der Polizei gehört und nicht die Dauer und Systematik einer Observation erreicht, nicht unter Art. 282 f. StPO fällt, auch wenn sie durch Beamte in Zivil ausgeführt wird. Im Unterschied zur verdeckten Ermittlung bzw. verdeckten Fahndung besteht bei der Observation kein direkter persönlicher Kontakt zwischen den observierenden Polizeibeamten und der Zielperson (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 4 zu Art. 282 StPO). Systematisch heisst, dass der Überwachung ein Ermittlungskonzept zugrunde liegt, wonach gewisse bekannte oder noch zu eruierende Personen wegen vermuteter Straftaten einer bestimmten Art und über einen gewissen Zeitraum hinweg zu observieren sind. Das nur kurzfristige Beobachten eines Verdächtigen oder eines Ortes bzw. eines Gegenstandes fällt nicht darunter. Als Dauer könnte ein Zeitraum von mindestens drei Tagen erblickt werden (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 5 zu Art. 282 StPO). Entgegen Art. 280 StPO bezieht sich die Observation

auf Vorgänge, die sich in der Öffentlichkeit abspielen, wobei öffentlich ist, was nicht im Sinne von Art. 280 StPO bzw. Art. 179<sup>bis</sup> – Art. 179<sup>quater</sup> StGB oder Art. 186 StGB geheim ist. Öffentlich sind demgemäss Vorgänge auf bzw. in Strassen, Plätzen, Bahnhöfen, Stadien, Schulhäusern, Warenhäusern, öffentlichen Verkehrsmitteln, Restaurants, allgemein zugänglichen Teilen von Büro- oder Wohnhäusern (kritisch bei Hauseingängen, Vorgärten u.Ä.), Parkhäusern u.Ä., nicht aber Wohnungen, Büros, geschlossene Veranstaltungen in sonst öffentlichen Räumen usw. (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 7 zu Art. 282 StPO). Im Ermittlungsverfahren (Art. 306 f. StPO) kann die Polizei solche Observationen selbständig, also ohne Auftrag oder Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft (aber unter Vorbehalt von deren Weisungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 306 Abs. 1 StPO) durchführen. Nach der Untersuchungseröffnung (Art. 309 StPO) ist zur Anordnung die Staatsanwaltschaft befugt, die diese nicht selbständig durchführt, sondern damit nach Art. 312 StPO die Polizei beauftragt (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 8 zu Art. 282 StPO). Entgegen Art. 269 Abs. 2 StPO bei der Post- und Fernmeldeüberwachung (und kongruent bei den technischen Überwachungsgeräten, Art. 281 Abs. 4 StPO) ist die Observation nicht vom Verdacht bezüglich einer Katalogtat abhängig; sie ist auch bei Übertretungen zulässig (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 10 zu Art. 282 StPO).

3.3.4. Bei einer Observation handelt es sich mithin um eine Überwachungs-massnahme, die angesichts ihrer Dauer und Systematik bezüglich der Eingriffsin-tensität zwar weiter geht als eine alltägliche polizeiliche Beobachtung, die jedoch das Mass bei der Post- und Fernmeldeüberwachung oder des Einsatzes von tech-nischen Überwachungsgeräten deutlich nicht erreicht. Die Hürden, damit eine sol-che von einem Kaderbeamten der Polizei oder nach einem Monat durch die Staats-anwaltschaft angeordnet werden kann, sind somit relativ tief. Dass vorliegend zu diesem Mittel gegriffen wurde, überrascht daher nicht, da es für die Polizei darum ging, die gesamten Hintergründe des Handels und der Produktion des Marihuanas zu ermitteln. Formell korrekt wäre es gewesen, dem Beschuldigten das Anord-nungsdatum und den Namen des verfügenden Kaderbeamten bekannt zu geben. Der Umstand, dass eine Observation noch im Ermittlungsverfahren stattgefunden hatte, wurde dem Beschuldigten mittels Dokumentation im Polizeirapport vom 28. März 2018 (Urk. 1 S. 2) – wenn auch indirekt im Rahmen der Gewährung des

Rechts auf Akteneinsicht – indes durchaus offengelegt. Mithin stellt sich die Frage, ob es sich bei der Bekanntgabe jener Details um eine Gültigkeits- oder doch lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt, doch kann dies letztlich offengelassen werden. Denn selbst wenn die Vorschrift als Gültigkeitsnorm zu sehen wäre, so stellt das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz, dessen der Beschuldigte und sein mitbeschuldigter Bruder dringend verdächtigt wurden, jedenfalls eine (genügend) schwere Tat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO dar, so dass die als Ergebnis der Observation von der Polizei erlangten Beweismittel verwertbar sind. Hinsichtlich der Vorwürfe der qualifizierten Geldwäscherei und der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung bzw. der Gehilfenschaft zu letzterer ist zu bemerken, dass es sich – jedenfalls im Verhältnis zur tiefen Eingriffsschwere einer Observation – um schwere Taten handelt, wobei die Hinweise auf diese Straftaten im Verhältnis zum Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz ohnehin Zufallsfunde darstellen und analog Art. 278 StPO zu verfahren wäre. Die als Ergebnis der Observation erlangten Beweismittel sind somit vollumfänglich verwertbar.

#### 3.4. Grundsätzliche Verwertbarkeit der Aussagen von N.\_\_\_\_\_

3.4.1. Anlässlich der Berufungsverhandlung verwies die Verteidigung im Rahmen der Vorfragen auf die Ausführungen der Verteidigungen der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ zur geltend gemachten Unverwertbarkeit der Aussagen des Mitbeschuldigten N.\_\_\_\_\_ und machte damit sinngemäss geltend, dass keine verwertbaren Aussagen von N.\_\_\_\_\_ zum Nachteil des Beschuldigten vorliegen würden (Prot. II S. 12).

3.4.2. Am 27. März 2018 fand die Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten und von E.\_\_\_\_\_ an der J.\_\_\_\_\_ -strasse ... in K.\_\_\_\_\_ statt (Urk. 22/7-9). Anlässlich dieser wurden die beiden Mitbeschuldigten verhaftet (Urk. 1 S. 5; vgl. Urk. 23/2). Im Anschluss daran folgte noch gleichentags die Hausdurchsuchung in der Gewerbeliegenschaft an der R.\_\_\_\_\_ -strasse ... in L.\_\_\_\_\_/SZ in Anwesenheit von E.\_\_\_\_\_ (Urk. 22/6). Den Hausdurchsuchungsbefehlen ist zu entnehmen, dass sich beide Zwangsmassnahmen jeweils (nur) gegen den Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ richteten (Urk. 22/2; Urk. 22/3). Gemäss Polizeirapport vom 28. März 2018 wurden anlässlich der Hausdurchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten

diverse Einzahlungsscheine der S.\_\_\_\_ AG, der Vermieterin der Liegenschaft in L.\_\_\_\_/SZ, aus einer Schublade sichergestellt (Urk. 1 S. 5; vgl. Urk. 22/9 und Urk. 22/15 S. 2). Vor Ort, in L.\_\_\_\_/SZ, wurde daher ein Vertreter der S.\_\_\_\_ AG aufgeboten, um entsprechende Fragen zur Mieterschaft und zum Mietobjekt zu klären. Daraufhin erschien N.\_\_\_\_ zusammen mit dem Firmenanwalt bei der Hanf-Indooranlage in L.\_\_\_\_/SZ und wurde noch vor Ort im Beisein seines Rechtsanwalts über seine Rechte aufgeklärt. Auf konkrete Anfrage des rapportierenden Polizeibeamten sandte er diesem gleichentags eine E-Mail-Nachricht und bestätigte, dass E.\_\_\_\_ bei der S.\_\_\_\_ AG seit dem Jahr 2015 angestellt gewesen sei. Des Weiteren sandte er dem Polizeibeamten Mietverträge und Zahlungsbelege. Nach Erhalt der Angaben wurden N.\_\_\_\_ vom Polizeibeamten weitere Fragen zu den Nebenkosten, den Mietverträgen und dem Anstellungsverhältnis mit E.\_\_\_\_ gestellt, welche teilweise unbeantwortet geblieben waren (Urk. 1 S. 6). Am 30. April 2018 erging ein Hausdurchsuchungsbefehl für die Geschäftsräumlichkeiten der S.\_\_\_\_ AG an der T.\_\_\_\_-strasse in U.\_\_\_\_/SZ. Diese Zwangsmassnahme richtete sich nicht nur gegen den Beschuldigten und E.\_\_\_\_, sondern auch gegen N.\_\_\_\_. Dem Hausdurchsuchungsbefehl ist mitunter zu entnehmen, dass N.\_\_\_\_ gestützt auf die bisherigen Erkenntnisse nunmehr verdächtig werde, als Vertreter der Firma S.\_\_\_\_ AG aus dem Handel mit Marihuana stammende Gelder zur Bezahlung der Miete und des Stroms der Liegenschaft an der R.\_\_\_\_-strasse ... in L.\_\_\_\_/SZ entgegengenommen zu haben und sich damit der Geldwäscherei schuldig gemacht habe, wobei er dem Ersuchen der Polizei um Herausgabe der entsprechenden Quittungen und Belege im Zusammenhang mit der Miete der Räumlichkeiten durch E.\_\_\_\_ nicht bzw. nicht vollständig nachgekommen sei, weshalb diese für die Strafuntersuchung wichtigen Unterlagen nun durch eine Hausdurchsuchung und Durchsuchung erhältlich zu machen seien (Urk. 22/20). Gleichentags stellte die Staatsanwaltschaft ein Vorführungsbefehl gegen N.\_\_\_\_ aus (Berufungsverfahren Proz. Nr. SB210598, Urk. D1/14/1). Die Hausdurchsuchung in U.\_\_\_\_/SZ wurde schliesslich am 2. Mai 2018 durchgeführt (Urk. 22/24), und im Anschluss daran fand die polizeiliche Einvernahme von N.\_\_\_\_ statt (Urk. 9/1).



3.4.3. N.\_\_\_\_\_ war im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung vom 27. März 2018 in L.\_\_\_\_\_/SZ mangels belastender Umstände gegen ihn selbst noch gar nicht Beschuldigter im Verfahren. Wie vorstehend dargelegt, richtete sich diese Zwangsmassnahme allein gegen den Beschuldigten und seinen Bruder E.\_\_\_\_\_. Dies ergibt sich mitunter auch aus dem E-Mail des Polizeibeamten an den zuständigen Staatsanwalt vom 23. März 2018, in welchem dieser um die Ausstellung eines Vorführungs-/Hausdurchsuchungsbefehls sowohl gegen den Beschuldigten als auch gegen E.\_\_\_\_\_ ersuchte (Urk. 22/1). Daher war die Polizei in diesem Zeitpunkt noch gar nicht zu Hinweisen im Sinne von Art. 158 StPO gegenüber N.\_\_\_\_\_ verpflichtet. Stattdessen trat N.\_\_\_\_\_ damals als Vertreter der S.\_\_\_\_\_ AG auf, welcher von der Polizei im Rahmen der Ermittlungen gegen den Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_ aufgeboten wurde, um Fragen zur Mieterschaft und zum Mietobjekt zu klären (Urk. 1 S. 6). Zudem war er in Begleitung eines Rechtsanwalts, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass er davon Kenntnis hatte, nicht zur Mitwirkung verpflichtet zu sein. Soweit N.\_\_\_\_\_ danach Unterlagen an die Polizei einreichte, tat er dies in Kenntnis, dass die Polizei ihn in jenem frühen Zeitpunkt im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit formlos ersuchte, vorhandene Dokumente der S.\_\_\_\_\_ AG, als deren Vertreter, einzureichen. Dies ist nicht zu beanstanden, zumal aufgrund der dargelegten Chronologie der Ereignisse feststeht, dass zu jenem Zeitpunkt noch gar kein Tatverdacht gegen ihn vorlag. Ein solcher trat frühestens am 30. April 2018 ein, wie sich auch aus dem gleichentags ergangenen Hausdurchsuchungs- und Vorführungsbefehl gegen N.\_\_\_\_\_ ergibt (Urk. 22/20; Berufungsverfahren Proz. Nr. SB210598, Urk. D1/14/1). Dies wird auch durch die Delegationsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. April 2018 gestützt, in welcher sie der Polizei die Durchführung von Einvernahmen mit dem Mitbeschuldigten N.\_\_\_\_\_ übertrug (Urk. 3/3). N.\_\_\_\_\_ wurde zu Beginn der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 2. Mai 2018 im Sinne von Art. 158 StPO formell protokolliert auf sein Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht aufmerksam gemacht (Urk. 9/1 S. 1). Weiter ist zu berücksichtigen, dass er zwar nicht von Beginn an in Anwesenheit eines Verteidigers einvernommen wurde. Ein Pflichtverteidiger wurde indes aufgeboten, nachdem N.\_\_\_\_\_ aussagte, dass er von E.\_\_\_\_\_ monatliche Zahlungen von Fr. 7'000.– erhalten habe (Urk. 9/1 F/A 33 ff.) und nachdem ausgehend

davon für die Jahre 2016 und 2017 ein mutmasslicher Deliktsbetrag von ca. Fr. 168'000.– errechnet wurde (Urk. 9/1 F/A 43), wodurch für die Polizei erkennbar wurde, dass ein Fall notwendiger Verteidigung nach Art. 130 StPO vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Einvernahme für mehrere Stunden, bis zum Erscheinen des Pflichtverteidigers, unterbrochen (Urk. 9/1 F/A 47). Anschliessend wurde N.\_\_\_\_\_ in Anwesenheit seines Verteidigers Gelegenheit gegeben, das bisherige Protokoll mit den Fragen und Antworten durchzulesen und allfällige Korrekturen und Ergänzungen anzubringen. Nach der Besprechung mit seinem Verteidiger gab er zu Protokoll, dass er – ausser einer Ergänzung zur Frage 30 – an den Aussagen, welche er bislang gemacht habe, festhalte (Urk. 9/1 F/A 48). Hervorzuheben ist, dass er auch in Anwesenheit seines Verteidigers nicht bestritt, Fr. 7'000.– vom Beschuldigten oder von E.\_\_\_\_\_ erhalten zu haben, sondern vielmehr bestätigte, privat davon profitiert zu haben (Urk. 9/1 F/A 63 und 70 f.). Anzumerken ist zudem, dass das Protokoll zur polizeilichen Einvernahme von N.\_\_\_\_\_ – ggf. mit zusätzlicher Anbringung von handschriftlichen Korrekturen und Ergänzungen – auf jeder Seite unterzeichnet und somit genehmigt wurde. Ausserdem fand zwischen dem Beschuldigten sowie den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ am 27. Januar 2020 in Anwesenheit von deren jeweiligen Verteidigern eine Konfrontationseinvernahme statt, anlässlich derer sie das Recht zur Stellung von Ergänzungsfragen hatten (Urk. 8/1 S. 1 ff.). Aus den dargelegten Gründen sind die Aussagen des Mitbeschuldigten N.\_\_\_\_\_ vollumfänglich verwertbar.

## **II. Sachverhalt**

### 1. Ausgangslage

#### 1.1. Anklagevorwürfe

1.1.1. Unter Anklageziffer 1.1 wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er habe seinen Bruder und den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 27. März 2018 beim Aufbau und Betrieb einer Hanf-Indooranlage unterstützt, indem er ihm sein Wissen und die Erfahrung – aus einer wenige Jahre zuvor seinerseits betriebenen Hanf-Indooranlage – zur Verfügung gestellt habe, womit es E.\_\_\_\_\_ möglich gewesen sei, zu Beginn eine

professionelle und funktionierende Anlage aufzubauen und zu betreiben. Des Weiteren habe der Beschuldigte beim Aufbau und der Vergrößerung der Anlage geholfen, insbesondere beim Aufhängen der schweren Lampen und der Filteranlage an der Decke sowie bei der Montage der aufwendigen und sperrigen Anlagen. Ausserdem habe er für E.\_\_\_\_\_ ein- bis zweimal aus einem "P.\_\_\_\_\_" Dünger besorgt und Einzahlungsscheine für die Bezahlung der Miete für die Räumlichkeiten der Hanf-Indooranlage beim Mitbeschuldigten N.\_\_\_\_\_ organisiert. Zwecks Überwachung der Hanf-Indooranlage habe der Beschuldigte im Aussenbereich der Anlage geholfen, Kameras und eine Schockbeleuchtung zu installieren und daneben für seinen Bruder die Überwachung der Hanf-Indooranlage per App übernommen. Des Weiteren habe er Einzahlungsscheine für die Bezahlung des Mietzinses für die Räumlichkeiten der Hanf-Indooranlage an seinem damaligen Wohnort versteckt, zwecks Verhinderung der Kenntnisnahme des Betriebs der Hanf-Indooranlage durch die Polizei bei einer möglichen Hausdurchsuchung bei seinem Bruder. Der Beschuldigte habe gewusst, dass der Mietzins für die Räumlichkeiten der Hanf-Indooranlage Fr. 4'200.– gekostet habe und dass sein Bruder bei der S.\_\_\_\_\_ AG nur zum Schein angestellt gewesen sei, sowie dass sein Bruder monatlich Fr. 7'000.– an N.\_\_\_\_\_ habe übergeben müssen. Für die Unterstützung von E.\_\_\_\_\_ beim Aufbau und Betrieb der Hanf-Indooranlage sowie für die Übergabe der Couverts mit dem für die Scheinanstellung des Bruders vereinbarten Geldes an N.\_\_\_\_\_ habe der Beschuldigte in der Zeit zwischen dem 25. April 2017 bis am 1. März 2018 mindestens Fr. 40'000.– in Form von Bargeld aus dem Verkauf von Marihuana erhalten (Urk. 29 S. 2-7).

1.1.2. Unter Anklageziffer 1.2. wird dem Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, im Wissen um die Hanf-Indooranlage in den bei der S.\_\_\_\_\_ AG gemieteten Räumlichkeiten seines Bruders sowie dessen Scheinanstellung bei der S.\_\_\_\_\_ AG im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 31. März 2018 mindestens fünf Mal Couverts mit jeweils einer Tranche von Fr. 21'000.– in Form von Bargeld an den Mitbeschuldigten N.\_\_\_\_\_ am Geschäftssitz der S.\_\_\_\_\_ AG überbracht zu haben, wobei er in Kauf genommen habe, dass die S.\_\_\_\_\_ AG im Umfang von insgesamt Fr. 222'500.– geschädigt worden sei. Dem Beschuldigten sei bewusst gewesen, dass mit der Scheinanstellung Drogengeld reingewaschen werden sollte.

Für die Übergabe der Couverts mit dem für die Scheinanstellung von E. \_\_\_\_\_ vereinbarten Geld an den Mitbeschuldigten N. \_\_\_\_\_ habe der Beschuldigte von seinem Bruder in der Zeit zwischen dem 25. April 2017 bis am 1. März 2018 mindestens Fr. 40'000.– in Form von Bargeld aus dem Verkauf von Marihuana erhalten. Dass es sich bei dem erhaltenen Geld um Drogengeld gehandelt habe, sei dem Beschuldigten bewusst gewesen. Dieses Geld habe der Beschuldigte verwendet, um anfallende Kosten für den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bezahlen, womit er den Betrag von mindestens Fr. 40'000.– bewusst und gewollt in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust habe, um deren deliktische Herkunft zu verschleiern und so dessen Ermittlung und Einziehung zu erschweren, bzw. zu verunmöglichen (Urk. 29 S. 7-10).

## 1.2. Beschuldigter/Verteidigung

1.2.1. Der Beschuldigte bestritt im Vorverfahren die Vorwürfe der Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG und Art. 25 StGB sowie der Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b und c StGB. Auf Fragen hinsichtlich seines Bruders und des Mitbeschuldigten E. \_\_\_\_\_ verweigerte der Beschuldigte die Aussage (vgl. Urk. 6/1 S. 1 ff.; Urk. 6/2 S. 2 ff.; Urk. 6/4 S. 2 ff., S. 10; Urk. 6/18 S. 2 ff; Urk. 6/21 S. 2 ff.). Im Rahmen der Hauptverhandlung vor Vorinstanz zog es der Beschuldigte vor, keine Aussagen zur Sache zu machen und überliess die Ausführungen dazu gänzlich seiner Verteidigung (Prot. I S. 33 f.; S. 45 ff.). Vor Berufungsinstanz blieb er bei seinem Standpunkt, dass er nichts damit zu tun habe und unschuldig sei (Prot. II S. 45 f.).

1.2.2. Die Verteidigung beantragt demzufolge, der Beschuldigte sei von den Vorwürfen gemäss den Anklageziffern 1.1 und 1.2 freizusprechen (Urk. 43 S. 2; Urk. 63 S. 1).

### 1.3. Vorinstanz

Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt gemäss der Anklageziffer 1.1 im Rahmen ihrer Würdigung im Wesentlichen als erstellt, nicht als erstellt sah sie dabei indessen die Vorwürfe gemäss den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 (Urk. 52 S. 14-32). Soweit sich der Anklagesachverhalt unter Anklageziffer 1.2 auf den Vorwurf der Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung bezieht, gelangte die Vorinstanz zum Ergebnis, dass dieser nicht erstellt sei (Urk. 52 S. 33-38). Bezüglich des Vorwurfs der Geldwäscherei sah die Vorinstanz den Anklagesachverhalt gemäss der Anklageziffer 1.2. als erstellt (Urk. 52 S. 38-48). Soweit die Vorinstanz Teile des Sachverhalts als nicht erstellt qualifizierte – vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung wurde der Beschuldigte, wie vorstehend dargelegt, auch rechtskräftig freigesprochen – ist nachfolgend nicht näher darauf einzugehen.

### 2. Grundlagen der Beweiswürdigung

Hierzu kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 52 S. 11 ff.).

### 3. Aufzählung der Beweismittel und Motivationslage der Beteiligten

Diesbezüglich kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 52 S. 13 f.).

### 4. Vorbemerkung

Die Würdigung des Anklagesachverhalts durch die Vorinstanz erscheint grundsätzlich überzeugend (Urk. 52 S. 14-48), weswegen im Wesentlichen darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen sind daher primär präzisierender Natur.

5. Anklageziffer 1.1 betr. Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

5.1. Anklageziffer 1.1.3, Besorgung von Dünger

5.1.1. Im Vorverfahren zeigte sich der Beschuldigte im äusseren Sachverhalt in der Einvernahme vom 9. Mai 2018 bei der Polizei zunächst geständig, ein- bis zweimal in einem sogenannten "P.\_\_\_\_\_" gewesen zu sein und dort Dünger für E.\_\_\_\_ besorgt zu haben. Gefragt nach dem Grund des Düngerkaufs führte er aus, sein Bruder habe ihm gesagt, er brauche den Dünger für "etwas Kleines" für den Eigengebrauch, weswegen er davon ausgegangen sei, dass dieser für den Eigengebrauch ein "Hanfzelt" betreibe. Dass es sich um "etwas Grosses" handle, habe er nicht gedacht (Urk. 6/4 F/A 92-98, 101, 103, 106 und 152). Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 16. Juni 2020 (Urk. 6/21 F/A 33-36) wollte er sich dann nicht mehr dazu äussern. Vor Berufungsinstanz bestätigte er auf Nachfrage des Präsidenten seine Aussage, wonach er zwar ein- bis zweimal Dünger für seinen Bruder besorgt habe, jedoch nicht gewusst habe, dass es sich um "etwas Grosses" gehandelt habe. Er habe gemeint, dieser habe ein "normales" Hanfzelt für seinen eigenen Gebrauch. Das bedeute für ihn, ein Zelt, das etwa 1 Meter auf 2 Meter gross sei. An die genaue Menge Dünger, die er besorgt habe, konnte er sich jedoch nicht erinnern (Prot. II S. 47). Auf die Ergänzungsfrage seiner Verteidigung bestätigte er sodann, dass es sich nach seiner Erfahrung um eine kleine Menge gehandelt habe, die Sinn gemacht habe, dass sie dem Eigengebrauch gedient habe. Das Besorgen des Düngers sei im Sinne eines Gefallens gewesen, weil er gerade unterwegs gewesen sei und es bei Gelegenheit habe erledigt werden können (Prot. II S. 51 f.).

5.1.2. E.\_\_\_\_ sagte anlässlich der Hafteinvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 28. März 2018 mit den Aussagen des Beschuldigten übereinstimmend aus, dass er diesen "vielleicht höchstens einmal" darum gebeten habe, dass er ihm Material wie zum Beispiel Dünger im "P.\_\_\_\_\_" besorge. Als Grund dafür gab er an, er habe Angst gehabt, im "P.\_\_\_\_\_" auf die grösseren Einkäufe angesprochen und gefragt zu werden, wofür er das Material brauche. Dem Beschuldigten habe er auf die Frage, für was das alles sei, versichert, dass es nur um "etwas Kleines"

gehe und er ihn da nicht mithineinziehen wolle. Daher habe er diesem nicht mehr gesagt (Urk. 7/2 F/A 22). In der Anhörung vor dem Zwangsmassnahmengericht vom 29. März 2018 bestätigte E.\_\_\_\_\_, den Beschuldigten aus Angst, dass ihn jemand sehe, mit dem Kauf von Dünger beauftragt zu haben (Urk. 7/3 S. 4).

5.1.3. Basierend auf den Aussagen des Beschuldigten und von E.\_\_\_\_\_ ist im äusseren Sachverhalt somit erstellt, dass der Beschuldigte auf Bitte von E.\_\_\_\_\_ einmal Dünger aus dem "P.\_\_\_\_\_" besorgte.

5.1.4. Hinsichtlich des inneren Sachverhalts ist zwar ebenfalls festzustellen, dass die beiden in ihren Aussagen insofern übereinstimmen, als dass E.\_\_\_\_\_ behauptete, seinem Bruder versichert zu haben, es habe sich nur um "etwas Kleines" gehandelt. Die Aussagen beider beschuldigter Brüder erscheinen aber entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 43 Ziff. 5 S. 6, Prot. I S. 54 f.; Urk. 63 S. 2; Prot. II S. 62) als unplausibel und lebensfremd. Dass E.\_\_\_\_\_ als insofern geständigem Haupttäter bewusst war, seinen Bruder mit der betreffenden Aussage zu belasten, liegt auf der Hand, weswegen es nicht überrascht, dass er diesen gleichzeitig zu entlasten versuchte. Dasselbe gilt für die Aussage des Beschuldigten, beim Auftrag seines Bruders auf dessen Angabe hin nur von "etwas Kleinem" ausgegangen zu sein. Wenn aber E.\_\_\_\_\_ gewissermassen als Hobbygärtner tatsächlich nur im kleinen Rahmen für den Eigengebrauch Cannabis angebaut hätte, so hätte er auch keinen Grund gehabt, überhaupt seinen Bruder mit dem Kauf von Dünger zu beauftragen, da diesfalls auch kein auffällig hoher Bedarf einer einzigen Person an Dünger vorgelegen hätte. Solche Kundschaft dürfte aus Sicht der Mitarbeitenden des "P.\_\_\_\_\_" wohl die Regel darstellen. Ein Verteilen des Bezugs auf zwei Personen wäre nicht notwendig gewesen. Die betreffende Bitte seines Bruders war für den Beschuldigten daher ein klarer Hinweis, dass es sich nicht lediglich um eine kleine Produktion handeln konnte. Auch erscheint das von E.\_\_\_\_\_ genannte Motiv – Angst vor Fragen – nicht überzeugend. Wäre dies der Fall gewesen, hätte ein solches Vorgehen nicht nur ein einziges Mal gewählt werden müssen, sondern wiederholt und über mehrere Jahre hinweg. Weswegen er die vorgebrachte Angst vor Fragen später offenbar überwunden hatte bzw. vor diesem einen Mal nicht hatte, darüber machte E.\_\_\_\_\_ keine Angaben. Zwar ist festzustellen,

dass die Aussagen beider Brüder unabhängig voneinander erfolgten. Jedoch liegt eine solche Aussage als Schutzbehauptung auch nahe. Insgesamt vermögen die Aussagen beider Brüder, wonach E.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten anlässlich des Ersuchens, im "P.\_\_\_\_\_" Dünger zu kaufen, gesagt habe, es gehe nur um "etwas Kleines", bereits für sich alleine betrachtet nicht zu überzeugen. Wenn die Vorinstanz daher im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Geschehens darauf schliesst, dass der Beschuldigte im betreffenden Zeitpunkt wusste, dass E.\_\_\_\_\_ den Dünger für eine professionelle Hanfproduktion benötigte (Urk. 52 S. 21), so ist ihr beizupflichten. Anklageziffer 1.1.3 ist somit erstellt.

## 5.2. Anklageziffer 1.1.4, Einzahlungen

5.2.1. Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 27. März 2018 wurde der Beschuldigte damit konfrontiert, dass anlässlich der Hausdurchsuchung bei ihm zuhause ein Couvert mit Einzahlungsscheinen mit der Bezeichnung der S.\_\_\_\_\_ AG als Zahlungsempfänger sichergestellt werden konnte. Hierauf machte er geltend, die Einzahlungsscheine hätten keinen bestimmten Zweck bzw. seien zum Wegwerfen bestimmt (Urk. 6/1 F/A 15). Einen Tag später in der Haftanhörung bei der Staatsanwaltschaft vom 28. März 2018 ergänzte er, in der Ferienabwesenheit seines Bruders dessen Post aus dem Briefkasten genommen und geöffnet zu haben. Die Post habe er dann wieder in die Schublade gelegt. Er habe bei seinem Bruder nicht nachgefragt, welchen Zweck die Einzahlungsscheine gehabt hätten (Urk. 6/2 F/A 14 und 17). Wohl erkennend, dass diese Erklärungen wenig plausibel waren, änderte er seine Aussage anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 9. Mai 2018 und gestand, er habe die Einzahlungsscheine von seinem Bruder erhalten und diese ab und zu benötigt, um die Mietzinse der Liegenschaft an der R.\_\_\_\_\_-strasse ... in ... L.\_\_\_\_\_/SZ für E.\_\_\_\_\_ zu bezahlen. Dies habe er für seinen Bruder im Sinne eines Gefallens gemacht. Dass E.\_\_\_\_\_ ihm gesagt habe, dass dieser ihm die Einzahlungsscheine übergebe, damit die Polizei diese bei ihm nicht vorfinde, treffe nicht zu. Nach dem Grund der Aufbewahrung habe er seinen Bruder nicht gefragt. Es könne auch sein, dass er Einzahlungsscheine beim Mitbeschuldigten N.\_\_\_\_\_ abgeholt habe. Er habe die Mietzinse ungefähr drei bis fünf Mal an die Firma S.\_\_\_\_\_ AG bezahlt (Urk. 6/4 F/A 73-76, 78 f.). Anlässlich



der Berufungsverhandlung gab er nochmals an, dass sein Bruder ihn nach einem Gefallen gefragt habe. So könne es sein, dass dieser in die Ferien gegangen sei und ihn gefragt habe, ob er die Einzahlungen machen könne. Er habe dies demgemäss als Gefallen gemacht (Prot. II S. 47).

5.2.2. E.\_\_\_\_\_ führte anlässlich der Hafteinvernahme vom 28. März 2018 durch die Staatsanwaltschaft aus, den Beschuldigten gefragt zu haben, ob er für ihn Einzahlungsscheine aufbewahren könne. Als Grund dafür führte er an, er habe die Einzahlungsscheine nicht bei sich aufbewahren wollen, weil die Polizei bei einer möglichen Hausdurchsuchung über die Einzahlungsscheine Rückschlüsse auf die Hanf-Indooranlage hätte ziehen können. Zudem habe er den Beschuldigten gebeten, ab und zu den Mietzins für die Liegenschaft in L.\_\_\_\_\_/SZ einzubezahlen, da er sich mit solchen Einzahlungen nicht selber verdächtig habe machen wollen. Er habe seinen Bruder auch gebeten, Einzahlungsscheine beim Mitbeschuldigten N.\_\_\_\_\_ abzuholen, da er selber keine Zeit dafür gehabt habe. Der Beschuldigte habe nicht nachgefragt, wofür die Einzahlungsscheine gebraucht würden, da er von seinem Möbellager in L.\_\_\_\_\_/SZ Kenntnis gehabt habe (Urk. 7/2 F/A 13-15).

5.2.3. Der Beschuldigte – in seiner späteren Einvernahme – und sein Bruder stimmen mithin in den wesentlichen Aussagen hinsichtlich des äusseren Sachverhalts überein, wonach der Beschuldigte die Einzahlungsscheine aufbewahrte, teilweise bei N.\_\_\_\_\_ bezog und gelegentlich den Mietzins für die Liegenschaft einzahlte. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kann daraus aber nicht geschlossen werden, der Beschuldigte habe die Einzahlungsscheine "organisiert", wie ihm dies von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen wird (Urk. 52 S. 24). Der äussere Sachverhalt ist damit insoweit erstellt.

5.2.4. Hinsichtlich des inneren Sachverhalts ist zu bemerken, dass es nicht nachweisbar ist, dass E.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten sein genanntes Motiv – das Verstecken der Einzahlungsscheine vor der Polizei im Falle einer Hausdurchsuchung – effektiv mitteilte. Wenn von der Verteidigung allerdings geschlossen wird, der Beschuldigte habe davon ausgehen können, dass sein Bruder die Räumlichkeiten für ein Möbellager gemietet habe (Urk. 43 Ziff. 6 S. 7; Prot. I S. 56 ff.; Prot. II S. 63), so kann dem nicht gefolgt werden. E.\_\_\_\_\_ bezog über den Scheinarbeitsvertrag

mit der S.\_\_\_\_\_ AG ab August 2015 bis zur Verhaftung ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 6'000.– plus Fr. 500.– Spesenpauschale. Zuvor war er arbeitslos. Der Mietzins, den E.\_\_\_\_\_ der S.\_\_\_\_\_ AG mit Beginn ab 1. Januar 2015 bezahlte, belief sich auf monatlich Fr. 4'200.– (Urk. 9/7). Dass E.\_\_\_\_\_ mit dem Einkommen aus der Scheinanstellung bzw. zuvor den Arbeitslosengeldern nebst dem Lebensunterhalt für sich und seine Familie noch Mietzinse in dieser doch erheblichen Höhe für ein Möbellager, das gar keinen Ertrag abgeworfen hätte, hätte bezahlen können und sollen, erscheint lebensfremd. Wenn der Beschuldigte also Einzahlungen für seinen Bruder in dieser Höhe vornahm, musste ihm klar sein, dass es sich nicht um ein Möbellager handeln konnte, sondern dass sein Bruder dort vielmehr ein Geschäft mit hohem Ertrag betrieb, das ihn zur Bezahlung solcher Mietzinse befähigte. Dieser Eindruck verstärkt sich umso mehr, wenn man sich vergegenwärtigt, dass E.\_\_\_\_\_ die Mietzinse an die S.\_\_\_\_\_ AG unter dem Namen der V.\_\_\_\_\_ GmbH bzw. H.\_\_\_\_\_ einbezahlt bzw. bezahlen liess (Urk. 9/8 und 9/9). Hätte es sich um ein simples Möbellager gehandelt, das E.\_\_\_\_\_ überdies bei seiner vermeintlichen Arbeitgeberin gemietet hatte, hätte keine Notwendigkeit für derartige Verschleierungen bestanden. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bestehen keinerlei rechtserhebliche Zweifel daran, dass der Beschuldigte im klaren Wissen die Einzahlungsscheine für seinen Bruder aufbewahrte und einige der Einzahlungen selbst vornahm sowie teilweise Einzahlungsscheine bei N.\_\_\_\_\_ abholte, dass er hiermit E.\_\_\_\_\_ beim Betrieb von dessen Hanf-Indooranlage unterstützte. Dementsprechend ist der innere Sachverhalt unter Anklageziffer 1.1.4 erstellt.

### 5.3. Anklageziffer 1.1.5, Kameraüberwachungssystem

5.3.1. Befragt nach den auf seinem Mobiltelefon sichergestellten Fotos führte der Beschuldigte im Rahmen der delegierten Einvernahme vom 9. Mai 2018 durch die Polizei aus, er nehme an, es handle sich um Fotos von Überwachungskameras, die im Zusammenhang mit einer App auf sein Mobiltelefon gelangt seien. Die Überwachungskameras seien beim Hauseingang seines Wohnortes in K.\_\_\_\_\_ und beim Möbellager seines Bruders installiert. Sie seien Teil eines Sets, das sein Bruder gekauft habe. Die einzelnen Kameras könne man nicht voneinander trennen, weswegen alle Bilder auf der App auf seinem Mobiltelefon abrufbar seien. Weshalb

sein Bruder die App nicht ebenfalls auf seinem Mobiltelefon installiert habe, wisse er nicht. Er überwache den Hauseingang an seinem Wohnort, da er manchmal geschäftlich Material dorthin bestelle und auch schon Material gestohlen worden sei. Ihn interessierten nur die Kameras beim Hauseingang an seinem Wohnort in K.\_\_\_\_\_. Bezüglich der Bilder der Überwachungskameras von Innenräumen in L.\_\_\_\_\_/SZ, die fremde Personen zeigen, machte er geltend, er kenne diese Personen nicht. Die Bilder der Kameras in L.\_\_\_\_\_/SZ schaue er nicht an. Bei einem Vorfall würde sich sein Bruder bei ihm melden und er schaue dann nach. Er bekomme keine automatische Meldung, ob jemand im Lager herumlaufe (Urk. 6/4 F/A 15-23). In der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 16. Juni 2020 bestätigte der Beschuldigte seine Aussagen im Wesentlichen. Auf den Vorhalt, weshalb auf dem Mobiltelefon von E.\_\_\_\_\_ weder eine entsprechende App, noch Bilder der Überwachungskameras gefunden werden konnten, und sein Bruder somit keine Kontrolle über den Ablauf in L.\_\_\_\_\_/SZ gehabt habe, antwortete er, nicht mehr dazu sagen zu können (Urk. 6/21 F/A 27-32). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er nochmals an, dass sein Bruder diese Kameras in den Räumlichkeiten installiert habe, wo dessen Möbel gelagert gewesen seien. Eine Kamera habe sich zudem bei ihnen im Hauseingangsbereich befunden, weil er Materiallieferungen im Zusammenhang mit seiner Anstellung als Servicetechniker überwacht habe. Auf seinem Mobiltelefon habe es aber keine Bilder von den Räumlichkeiten. Man könne auf dieser App lediglich Momentaufnahmen sehen. Ausserdem betonte er nochmals, dass er aufgrund seiner Arbeit keine Zeit gehabt habe, um eine solche Anlage ständig zu kontrollieren (Prot. II S. 48 f.).

5.3.2. E.\_\_\_\_\_ sagte in der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 17. Mai 2018 aus, er habe den Vorraum der gemieteten Räumlichkeiten in L.\_\_\_\_\_/SZ mit Matratzen von Zuhause eingerichtet, damit es so aussehe, als wären die Räumlichkeiten bewohnt. Da er Panik vor Einbrechern gehabt habe, habe er auch eine Schockbeleuchtung installiert (Urk. 7/5 F/A 188). Hinsichtlich den Überwachungskameras führte er in der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 28. August 2018 aus, die Überwachungskameras in einem Elektrofachgeschäft gekauft und diese alleine montiert zu haben. Auf die Frage, was er dazu sage, dass Überwachungsfotos auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten gefunden worden seien, er-

klärt er, dass der Beschuldigte während seiner Ferienabwesenheit nachsehen sollte, dass niemand einbreche (Urk. 7/24 F/A 49-52).

5.3.3. Vorab ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sich entgegen der Anklage keine Anhaltspunkte aus den Aussagen des Beschuldigten und von E. \_\_\_\_\_ ergeben, wonach der Beschuldigte bei der Installation der Kameras bei der Hanf-Indooranlage beteiligt war. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich an der Installation der Schockbeleuchtung beteiligt hätte. Die Aussagen des Beschuldigten und von E. \_\_\_\_\_ stimmen jedoch darin überein, dass der Beschuldigte über sein Mobiltelefon Zugriff auf die Bilder dort hatte und er ggf. diese Bilder zu prüfen gehabt hätte; nach der Version des Beschuldigten, wenn ihn sein Bruder dazu aufgefordert hätte, nach der Version von E. \_\_\_\_\_ im Falle von dessen Ferienabwesenheit. Dass sich beide in ihren Aussagen nicht dazu äusserten, wie häufig und wie intensiv eine solche Konsultation der Bilder durch den Beschuldigten erfolgte, ist nicht überraschend. Wenn aber E. \_\_\_\_\_ gemäss eigenen, insofern durchaus glaubhaften Aussagen grossen Wert auf die Abschreckung von Einbrechern legte, so ist naheliegend, dass der Beschuldigte die Bilder zumindest gelegentlich überprüfte, zumal E. \_\_\_\_\_ unbestrittenermassen keine Überprüfung vornahm und sich auf dessen Mobiltelefon auch die betreffende App nicht befand. Anzumerken ist indessen, dass das Kameraüberwachungssystem wohl eher via die für potentielle Einbrecher von aussen sichtbaren Kameras – in Kombination mit der Schockbeleuchtung – abschreckend hätte wirken sollen, da die Kameras nicht permanent überprüft wurden, was potentielle Einbrecher aber nicht wissen konnten. Schliesslich wurde vom Beschuldigten auch implizit eingestanden, dass sein Bruder nie selbst die Kameras überwachte, da diesfalls zu erwarten gewesen wäre, dass er Gegenteiliges vorgebracht hätte, als er nach dem Kameraüberwachungssystem befragt und ihm vorgehalten wurde, dass E. \_\_\_\_\_ die fragliche App nicht auf dem Mobiltelefon installiert hatte. Soweit der Beschuldigte zunächst vorbrachte, er habe sich eigentlich nur für die Kameras vor dem Wohnhaus in K. \_\_\_\_\_ interessiert, so wird dies als Schutzbehauptung entlarvt, zumal er gleichzeitig eingestand, dass es zumindest Situationen gegeben hätte, in denen er auf Anweisung seines Bruders die Bilder der Kameras bei der Hanf-Indooranlage hätte überprüfen sollen. Angesichts des Umstandes, dass E. \_\_\_\_\_, der nach insofern glaubhafter Aussage

panische Angst vor Einbrechern hatte, sich die Mühe machte und die Kosten auf sich nahm, nebst der Schockbeleuchtung auch das Kamerasystem einzubauen, und er die Überwachung der Kameras gänzlich an den Beschuldigten delegierte, drängt sich der zwingende Schluss auf, dass der Beschuldigte die Bilder der Kameras seit deren Installation zumindest gelegentlich überprüfte, wobei über die Häufigkeit dieser Überprüfungen nichts Genaueres gesagt werden kann.

5.3.4. Wenn die Verteidigung anmerkt, die Bilder seien über eine Speichercloud auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten seitens des Polizeibeamten W.\_\_\_\_\_ durch Anwahl der entsprechenden Kamera des Kamerasets bei der Hanf-Indooranlage in L.\_\_\_\_\_/SZ generiert worden (Urk. 43 S. 9 f.; Prot. I S. 58 ff.), so ist dem zu entgegnen, dass die betreffenden Bilder (Urk. 6/5 und 6/6) nur die Zugriffsmöglichkeit des Beschuldigten auf die Bilder der Kameras dokumentieren, was aber ohnehin unbestritten ist. Dasselbe gilt bezüglich des Einwandes, es habe sicher auch andere Mobiltelefone oder Tablets gegeben, mit welchen man auf diese App zugreifen können (Urk. 63 S. 2 f.; Prot. II S. 65). Hätte E.\_\_\_\_\_ jemandem den betreffenden Code ausgehändigt, wäre das fraglos der Fall gewesen. E.\_\_\_\_\_ machte aber nie geltend, selbst jemals via ein anderes Mobiltelefon oder ein Tablet mittels der betreffenden App die Bilder der Kameras überprüft zu haben. Ebenso nannte er niemanden, dem er sonst den Code überlassen hätte, ausser den Beschuldigten. Dass der Beschuldigte mit der betreffenden App auch die Kameras vor dem Wohnhaus der beiden Mitbeschuldigten überwachen konnte, ist sodann unbestritten, aber irrelevant. Dementsprechend konnte auch eine Einvernahme des Polizeibeamten W.\_\_\_\_\_ durch die Vorinstanz unterbleiben und wurde der diesbezügliche Beweisantrag der Verteidigung durch die Vorinstanz zu Recht abgewiesen. Dementsprechend ist auch der vor Berufungsinstanz erneut gestellte Beweisantrag der Verteidigung (Prot. II S. 58 f.) abzuweisen. Schliesslich ist bezüglich des Einwandes der Verteidigung, wenn der Beschuldigte betreffend die Hanf-Indooranlage eingeweiht gewesen wäre und seinen Bruder E.\_\_\_\_\_ unterstützt hätte, es naheliegend gewesen wäre, dass dieser ihm den Zugriff auf eine Überwachungsanlage ermöglicht hätte, die die Innenräume der Anlage effizient überwacht hätte (Urk. 63 S. 3; Prot. II S. 65), zu bemerken, dass dies keineswegs so notwendig ist. Wären allfällige Einbrecher erst im Innenraum der Anlage auf die

Kameras gestossen, wäre der Schaden für E.\_\_\_\_\_ bereits angerichtet gewesen, indem die Einbrecher die Hanfpflanzen entdeckt hätten. In Kombination mit der Schockbeleuchtung ging es E.\_\_\_\_\_ offensichtlich vielmehr um die abschreckende Wirkung, zumal ohnehin keine permanente Überwachung der Aufnahmen, sondern lediglich eine gelegentliche Überprüfung und allenfalls eine nachträgliche Prüfung möglich war. Bezüglich des äusseren Sachverhalts ist somit erstellt, dass der Beschuldigte zumindest gelegentlich die Bilder der von E.\_\_\_\_\_ bei der Hanf-Indooranlage angebrachten Kameras überprüfte.

5.3.5. Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte für seinen Bruder zumindest einmal im sogenannten "P.\_\_\_\_\_" Dünger kaufte, dass er Einzahlungsscheine für seinen Bruder aufbewahrte, gelegentlich solche bei N.\_\_\_\_\_ bezog und einige Male die Einzahlung der Mietzinse für seinen Bruder übernahm, wobei der monatliche Mietzins zu Gunsten der S.\_\_\_\_\_ AG den vergleichsweise hohen Betrag von Fr. 4'200.– betrug, und dass E.\_\_\_\_\_ es für notwendig hielt, die Liegenschaft in L.\_\_\_\_\_/SZ mittels des Kameraüberwachungssystems zu überwachen, wobei er den Beschuldigten ersuchte, dies vorzunehmen. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ist sodann erstellt, dass der Beschuldigte seinen Bruder auch innerhalb der Anlage zumindest einmal bei der Bekämpfung von Mehltau/ Pilzbefall unterstützte. Vor diesem Hintergrund drängt sich der zwingende Schluss auf, dass der Beschuldigte wusste, dass E.\_\_\_\_\_ am betreffenden Ort eine Hanf-Indooranlage betrieb. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass er einige Jahre zuvor selbst eine solche Anlage betrieb und dafür verurteilt wurde. Auch erscheint es lebensfremd, dass E.\_\_\_\_\_ seinen Bruder, von dem er sich zumindest im erstellten Umfang unterstützen liess, nicht eingeweiht hätte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass E.\_\_\_\_\_ im sich über dreieinhalb Jahre erstreckenden Tatzeitraum hinsichtlich seines geführten Lebensstils finanziell weit besser gestellt war, als zuvor und auch weit besser, als er es sich lediglich aufgrund des Einkommens aus dem Scheinarbeitsvertrag bzw. zu Beginn den Arbeitslosengeldern hätte leisten können. Das konnte auch dem Beschuldigten nicht entgangen sein. In einer Gesamtbeurteilung – wobei auch auf die vor- und nachstehenden Erwägungen bezüglich des inneren Sachverhalts hinsichtlich der weiteren genannten Unterstützungshandlungen zu verweisen ist – verbleiben damit keine rechtserheblichen Zweifel daran,

dass der Beschuldigte wusste, dass er mittels der gelegentlichen Überprüfung der Bilder der Überwachungskameras seinen Bruder beim Betrieb der Hanf-Indooranlage unterstützte. Der innere Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.1.5 ist somit erstellt.

#### 5.4. Anklageziffer 1.1.6, Mithilfe bei der Bekämpfung von Mehltau

5.4.1. Anlässlich der Hausdurchsuchung der Hanf-Indooranlage in L.\_\_\_\_\_/SZ wurde u.a. ein Mundschutz sichergestellt, der hernach auf DNA-Spuren untersucht wurde (Urk. 11/1 S. 8). Wie sich aus dem Gutachten des Rechtsmedizinischen Instituts der Universität Zürich vom 28. Mai 2018 (Urk. 11/12) und des Kurzberichts des Forensischen Instituts Zürich vom 14. Juni 2018 (Urk. 11/14) ergibt, konnte an den roten Gummibändern und an der Innenseite des sichergestellten Mundschutzes mit der Asservaten-Nr. 011'358'342 ausschliesslich DNA des Beschuldigten als Spurengerber (Asservaten-Nr. 011'486'649) nachgewiesen werden. Die Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ konnten demgegenüber als Spurengerber ausgeschlossen werden.

5.4.2. Im Rahmen der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 28. August 2018 wurde der Beschuldigte mit diesen Erkenntnissen konfrontiert. Dabei machte er zunächst geltend, er habe während den Umbauarbeiten am Haus an der J.\_\_\_\_-strasse ... in K.\_\_\_\_ Schutzanzüge, Staubmasken, Schutzbrillen etc. getragen. Grundsätzlich seien die Umbauarbeiten durch ihn und seinen Vater getätigt worden, wobei er eine Staubmaske bei Abbruch- und Malerarbeiten getragen habe. Auch während seiner Arbeitstätigkeit trage er eine Staubmaske. Das Schutzmaterial befinde sich im Haus in K.\_\_\_\_ und sei für jeden zugänglich. Konfrontiert mit der Tatsache, dass gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich auf dem in der Hanf-Indooranlage sichergestellten Mundschutz ausschliesslich DNA-Spuren von ihm nachgewiesen werden konnten, sagte der Beschuldigte aus, es könne sein, dass sein Bruder die Schutzmaske von zuhause nach L.\_\_\_\_/SZ mitgenommen habe. Er habe den Mundschutz entweder zuhause oder anlässlich seiner Arbeitstätigkeit bei der Firma O.\_\_\_\_ AG getragen. Ein Mundschutz werde nach einmaligem Tragen nicht entsorgt, sondern mehrmals gebraucht (Urk. 6/18 F/A 26, 34, 46, 52 und 73-74). In der staatsanwaltschaftlichen

Schlusseilvernahme vom 16. Juni 2020 bekräftigte der Beschuldigte, er wisse nicht, wie sein Bruder seine Schutzmaske nach L.\_\_\_\_\_/SZ gebracht habe. Er – der Beschuldigte – trage solche Masken für die Asbestsanierung. Konfrontiert mit der Aussage von E.\_\_\_\_\_, wonach dieser den Mundschutz bei der Behandlung des Mehltaus in der Hanf-Indooranlage getragen habe und erneut konfrontiert mit der Tatsache, dass ausschliesslich DNA-Spuren des Beschuldigten auf der Schutzmaske nachgewiesen werden konnten, entgegnete er, nie in der Hanfanlage gewesen zu sein. Das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin wollte der Beschuldigte darauf nicht einsehen (Urk. 6/21 F/A 37-41). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte, nochmals konfrontiert mit den vorgefundenen DNA-Spuren auf dem Mundschutz, an, er könne es sich selber nicht erklären. Er mache viele Umbauten am Haus und die Kellerräume seien offen. Er habe die Schutzmasken in einem Plastiksack gehabt, den er vielleicht einen Tag zuvor benutzt habe. Allenfalls habe sein Bruder diesen aus dem Keller mitgenommen und die Schutzmasken zuhause gebraucht. Vielleicht habe sein Bruder dann die Schutzmasken – bis auf eine, auf welcher seine DNA-Spuren drauf gewesen seien – entsorgt (Prot. II S. 49 f.).

5.4.3. E.\_\_\_\_\_ führte anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 28. August 2018 aus, er habe für die Umbauarbeiten am Haus in K.\_\_\_\_\_ Schutzanzüge, alte Kleider, alte Turnschuhe, einen Mundschutz und weitere Sachen zum Schleifen und Putzen getragen. Er, seine Frau, der Beschuldigte und dessen Frau hätten zudem Schutzmasken getragen. Die Schutzanzüge und den sichergestellten Mundschutz habe er dann auch in der Hanf-Indooranlage zwecks Bekämpfung des Mehltaus gebraucht. Es sei möglich, dass er den Mundschutz von zuhause mitgenommen habe (Urk. 7/24 F/A 89-96). Konfrontiert mit dem Gutachten des Rechtsmedizinischen Instituts der Universität Zürich, wonach ausschliesslich DNA-Spuren des Beschuldigten auf der Schutzmaske vorgefunden werden konnten, entgegnete er, die DNA-Spur des Beschuldigten sei wohl an den Mundschutz gelangt, als dieser ihn bei den Umbauarbeiten in K.\_\_\_\_\_ getragen habe. Er – E.\_\_\_\_\_ – habe den Mundschutz bei der Bekämpfung des Mehltaus in der Hanf-Indooranlage getragen. Auf Vorhalt des Umstandes, dass diesfalls auch seine DNA-Spuren auf der Schutzmaske hätten festgestellt werden müssen, was aber



nicht der Fall gewesen sei, erklärte E.\_\_\_\_\_, es könne sein, dass etwas von dem gespritzten Pestizid auf die Maske gelangt sei und daher das DNA-Profil verfälscht worden sei (Urk. 7/24 F/A 109 ff.).

5.4.4. Soweit der Beschuldigte wie auch E.\_\_\_\_\_ ausführten, dass solche Schutzmasken, wie das in der Hanf-Indooranlage sichergestellte Exemplar, anlässlich des Umbaus ihrer Wohnliegenschaft in K.\_\_\_\_\_ benützt worden seien, sind ihre Aussagen durchaus glaubhaft. Die Aussage von E.\_\_\_\_\_, wonach die Schutzmaske in der Hanf-Indooranlage benützt worden sei bei der Bekämpfung von Mehltau, ist als solche ebenfalls glaubhaft. Wenn die beiden aber ausführten, die sichergestellte Schutzmaske sei von E.\_\_\_\_\_ getragen worden, so kann diesen Aussagen nicht gefolgt werden, zumal sie im klaren Widerspruch zu den Erkenntnissen des Gutachtens stehen. Auch die Erklärung von E.\_\_\_\_\_, das DNA-Profil sei wohl aufgrund des gespritzten Pestizids "verfälscht" worden, wird als Schutzbehauptung zu Gunsten des Beschuldigten entlarvt, zumal die DNA des Beschuldigten auf der Innenseite der Schutzmaske sichergestellt wurde, wo kein Pestizid hingelangt. Wenn von der Verteidigung argumentiert wird, als E.\_\_\_\_\_ offenbar eine solche Schutzmaske gebraucht habe, habe er diese aus dem gemeinsamen Kellerabteil geholt und nach L.\_\_\_\_\_/SZ mitgenommen (Urk. 43 S. 10 f.; Prot. I S. 62 ff.; Urk. 63 S. 4; Prot. II S. 67 f.), so würde das bedingen, dass E.\_\_\_\_\_ die Maske zwar mitgenommen, dann aber doch nicht benutzt hätte, ansonsten, wie gezeigt, auch seine DNA darin vorhanden sein müsste. Eine solche Aussage machte E.\_\_\_\_\_ aber nie, womit der Erklärungsversuch der Verteidigung ins Leere geht. Mithin steht fest, dass eine Schutzmaske, wie sie beim Spritzen von Pestizid zur Bekämpfung von Mehltau in der Hanf-Indooranlage benötigt wurde, ausschliesslich vom Beschuldigten getragen und vor Ort in der Hanf-Indooranlage sichergestellt wurde. In Würdigung der Tatsache, dass der Beschuldigte, wie vorstehend dargelegt, seinen Bruder mehrfach beim Betrieb der Hanf-Indooranlage unterstützte und der Beschuldigte zudem von früher her über das notwendige Wissen zum Betrieb einer solchen Anlage verfügte, verbleiben keine rechtserheblichen Zweifel daran, dass er E.\_\_\_\_\_ zumindest einmal beim Spritzen von Pestizid zur Bekämpfung von Mehltau unterstützte. Der äussere Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.1.6 ist somit erstellt.

5.4.5. Auch der innere Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.1.6 ist erstellt, wobei dies umso mehr gilt, wenn man sämtliche Unterstützungshandlungen des Beschuldigten für seinen Bruder gemäss Anklageziffer 1.1 bei dessen Betrieb der Hanf-Indooranlage einer Gesamtwürdigung unterzieht. Die Verteidigung monierte, dass sich die vorinstanzliche Beweiswürdigung darauf beschränke, lapidar auszuführen, aufgrund der Gesamtumstände sei erstellt, dass der Beschuldigte dabei wissentlich und willentlich einen Beitrag zum Delikt des Bruders geleistet habe (Urk. 63 S. 4; Prot. II S. 62 f. und 68 f.). Auch wenn keine direkten Beweise für die Beteiligung des Beschuldigten an der Indooranlage bzw. dessen Unterstützung vorliegen, so übersieht die Verteidigung, dass es nach dem Dargelegten die Gesamtheit verschiedener einzelner Indizien ist, welche zur Schlussfolgerung führt, dass keine unüberwindlichen Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte von der Indooranlage seines Bruders wusste. Mithin wusste er, dass es sich bei den Pflanzen um Cannabispflanzen handelte, als er das Pestizid spritzte.

## 6. Anklageziffer 1.2 betr. qualifizierte Geldwäscherei

### 6.1. Geldwäscherei mittels Geldübergaben des Beschuldigten an N.\_\_\_\_\_

6.1.1. In der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 9. Mai 2018 bestätigte der Beschuldigte, mehrmals bei N.\_\_\_\_\_ am Geschäftssitz der S.\_\_\_\_\_ AG gewesen zu sein und diesem Couverts mit Bargeld vorbeigebracht zu haben. Dabei habe ihm sein Bruder keinen Grund für die Übergaben genannt. Wie viel Geld in den Couverts gewesen sei und was der Hintergrund dieser Geldübergaben gewesen sei, habe er nicht gewusst. Ebenso sei ihm nicht bewusst gewesen, woher die jeweiligen Geldbeträge stammten. Er verneinte, im Zusammenhang mit den Geldübergaben eine Quittung erhalten zu haben. Er habe angenommen, N.\_\_\_\_\_ und sein Bruder hätten dies im Vorfeld miteinander besprochen. Dass es sich um illegal erwirtschaftete Gelder handeln könnte, habe er nicht gedacht. Auf die erneute Frage des Staatsanwaltes, um was für Geld es sich bei den Geldübergaben gehandelt habe, antwortete der Beschuldigte, dies interessiere ihn grundsätzlich nicht. Es handle sich um die Angelegenheit seines Bruders. Konfrontiert mit der Aussage von N.\_\_\_\_\_, wonach der Beschuldigte gewusst habe, dass E.\_\_\_\_\_ nicht bei der S.\_\_\_\_\_ AG gearbeitet habe, aber trotzdem Lohn erhalte, antwortete der Beschul-

digte, er habe es nicht "richtig" bzw. er habe nichts davon gewusst. Er bestätigte, N.\_\_\_\_\_ jeweils Couverts mit Geldbeträgen circa fünf- bis zehnmal, maximal fünf-zehnmal als Gefallen für seinen Bruder überbracht zu haben. Er habe gedacht, es habe sich um Geld für die Mietzinsen oder Kundengelder gehandelt. Betreffend den Grund der Übergaben habe er sich bei E.\_\_\_\_\_ aber nicht erkundigt (Urk. 6/4 F/A 24-71). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. Juni 2020 machte der Beschuldigte dann in Abweichung zu seinen früheren Aussagen geltend, er habe nicht gewusst, dass in den Couverts Geld gewesen sei. Dies habe er auch nie so ausgesagt. Er habe sich über den Inhalt der Couverts keine Gedanken gemacht (Urk. 6/21 F/A 43-48). Ebenso sagte er anlässlich der Berufungsverhandlung aus, nicht gewusst zu haben, was sich in den Couverts befunden und um was es sich genau gehandelt habe. Bei einem verschlossenen Couvert könne er nicht beurteilen, was darin sei. N.\_\_\_\_\_ habe auch noch nie ein Couvert vor ihm geöffnet, und sein Bruder habe ihm nicht gesagt, was darin sei. Er habe dies als Gefallen für diesen gemacht (Prot. II S. 46 f.).

6.1.2. Anlässlich der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 17. Mai 2018 zeigte sich E.\_\_\_\_\_ geständig, mit N.\_\_\_\_\_ über die S.\_\_\_\_\_ AG einen Scheinarbeitsvertrag abgeschlossen zu haben mit dem Ziel, von der S.\_\_\_\_\_ AG ein monatliches Einkommen zu erhalten. Im Gegenzug hätten er und N.\_\_\_\_\_ vereinbart, dass N.\_\_\_\_\_ jeweils Fr. 7'000.- in bar übergeben würden. Die Idee hinter der Abmachung sei gewesen, dass er jeweils seine Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern habe einbezahlen können und es nach aussen den Anschein gemacht habe, er gehe einer geregelten Arbeit nach. Des Weiteren bestätigte er, dass er dem Beschuldigten Geld in einem Couvert übergeben und dieser das Geld anschliessend an N.\_\_\_\_\_ überbracht habe. Einen Grund für die Geldübergaben habe er dem Beschuldigten nicht genannt, sondern ihn einfach um den Gefallen gebeten. E.\_\_\_\_\_ bestätigte, dass die Bargeldbeträge, die an N.\_\_\_\_\_ bezahlt wurden, aus dem Betäubungsmittelhandel stammten (Urk. 7/5 F/A 58-103). Im Rahmen der Konfrontationseinvernahme vom 27. Januar 2020 mit dem Beschuldigten und N.\_\_\_\_\_ wollte E.\_\_\_\_\_ keine weiteren Aussagen machen (Urk. 8/1 S. 3).

6.1.3. N.\_\_\_\_\_ führte in der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 2. Mai 2018 in verwertbarer Weise (vgl. vorne, Erw. I.3.4.) aus, sowohl E.\_\_\_\_\_ wie auch der Beschuldigte hätten ihm jeweils die Geldbeträge überbracht. Der Beschuldigte habe gewusst, dass E.\_\_\_\_\_ Fr. 7'000.– an ihn bezahle. Auch habe der Beschuldigte gewusst, dass E.\_\_\_\_\_ nicht wirklich bei der Firma S.\_\_\_\_\_ AG arbeite. Nachdem er dem Beschuldigten gesagt habe, er wolle das Arbeitsverhältnis auflösen, habe jener das schön geredet (Urk. 9/1 F/A 54-59). Im Rahmen der staatsanwalt-schaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 27. Januar 2020 sowie der Hauptver-handlung vor Vorinstanz verwies N.\_\_\_\_\_ auf seine früheren Aussagen, wobei der Beschuldigte anlässlich letzterer Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen hatte (Urk. 8/1 S. 18 ff.; Prot. I S. 22 f.).

6.1.4. Zu den Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Schlusseinver-nahme bei der Staatsanwaltschaft ist vorab zu bemerken, dass es sich beim in Ab-weichung zu seinen früheren Aussagen vorgebrachten Nichtwissen hinsichtlich der Tatsache, dass die Couverts Geld enthielten, um eine Schutzbehauptung handelt. Hätte er effektiv nicht gewusst, was in den Couverts war, hätte er das zweifellos bereits früher so ausgesagt. Zudem erscheint ein wiederholtes Überbringen von Couverts für den Bruder, ohne diesen je nach dem Inhalt zu fragen, lebensfremd. Basierend auf seinem Geständnis, das mit den Aussagen von N.\_\_\_\_\_ wie auch von E.\_\_\_\_\_ korrespondiert, ist der äussere Sachverhalt bezüglich der Geldübergaben erstellt.

6.1.5. Als Schutzbehauptung sind die Aussagen des Beschuldigten zu qualifi-zieren, wonach er angenommen habe, es habe sich um Kundengelder, Geld zur Begleichung der Mietzinse oder der Stromkosten der Liegenschaft in L.\_\_\_\_\_/SZ gehandelt. So ist, wie vorstehend gezeigt, erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass sein Bruder in besagter Liegenschaft eine Hanf-Indooranlage betrieb. Auch wusste er von den teilweise selbst vorgenommenen Einzahlungen und der Aufbe-wahrung der Einzahlungsscheine her, dass E.\_\_\_\_\_ die Mietzinse mittels Einzah-lungsscheinen beglich bzw. teilweise durch den Beschuldigten so begleichen liess. Aufgrund der insofern glaubhaften Aussagen von N.\_\_\_\_\_ ist zudem erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass es sich bei der Anstellung von E.\_\_\_\_\_ bei der

S.\_\_\_\_\_ AG um eine Scheinanstellung handelte. Dass E.\_\_\_\_\_ seiner Arbeitgeberin Kundengelder in Couverts durch seinen Bruder übergeben sollte, erscheint dabei lebensfremd. Vor dem Hintergrund des Wissens um die Scheinanstellung musste ihm auch klar sein, dass die Auszahlung von Lohn aus einer Scheinanstellung nur dann erfolgen konnte, wenn auch jeweils ein Geldfluss in umgekehrter Richtung erfolgte. Angesichts der Tatsache, dass er um die Produktion von Drogenhanf seines Bruder wusste, drängt sich der zwingende Schluss auf, dass er auch wusste, dass es sich bei den Geldern, die er N.\_\_\_\_\_ übergab, um Drogengelder handelte. Mithin verbleiben keine rechtserheblichen Zweifel, dass der Beschuldigte wusste, dass die von ihm auf Ersuchen seines Bruders an N.\_\_\_\_\_ übergebenen Gelder aus dem Drogenhandel von E.\_\_\_\_\_ stammten und die Geldübergaben gleichzeitig Voraussetzung bildeten für die Aufrechterhaltung der Scheinanstellung von E.\_\_\_\_\_ bei der S.\_\_\_\_\_ AG durch N.\_\_\_\_\_.

## 6.2. Geldwäscherei mittels Entlöhnung des Beschuldigten durch E.\_\_\_\_\_

6.2.1. Bezüglich der Bankkonten des Beschuldigten und seiner Stellungnahmen im Rahmen der Untersuchung dazu ist vorab zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid zu verweisen (Urk. 52 S. 41 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

6.2.2. Der Beschuldigte macht geltend, bei einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 6'400.– und monatlichen Fixkosten von Fr. 2'100.– ab 25. April 2017 während eines Zeitraums von rund 12 Monaten pro Monat Fr. 4'300.– angespart zu haben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 51'600.–. Dabei ist zu beachten, dass er damals Alleinverdiener einer vierköpfigen Familie war und ihm neben Verpflegungs- und Mietkosten auch noch weitere monatliche Kosten anfallen. Vor dem 25. April 2017 war sein Lohnkonto bei der AA.\_\_\_\_\_ (Urk. 6/9) regelmässig überzogen und wies erst mit den jeweiligen monatlichen Lohnzahlungen der O.\_\_\_\_\_ AG jeweils wieder einen positiven Saldo auf. Dieses Konto benützte der Beschuldigte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs von sich und seiner Familie, wobei die Ausgaben bereits vor jenem Datum vergleichsweise bescheiden waren. Ab jenem Datum wuchs das Konto dann stetig an, wobei der Beschuldigte in der Lage war, die im vorinstanzlichen Entscheid aufgezeigten Umbuchungen auf weitere

Konten zu machen, und der gesamte Sparbetrag verteilt wurde, ohne dass auf einem Konto ein auffällig hoher Betrag gelegen wäre. Dass der Beschuldigte ab jenem Zeitpunkt plötzlich hätte im Stande sein sollen, innert so vergleichsweise kurzer Zeit mit seinem Einkommen einen so hohen Betrag anzusparen, ist auszuschliessen. Wenn die Verteidigung dazu geltend macht, die Familie A.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ & F.\_\_\_\_\_ sei es gewohnt zu sparen, was der Vater des Beschuldigten bewiesen habe, indem er als Maurer Fr. 300'000.– habe sparen können (Prot. I S. 68; vgl. auch Urk. 63 S. 6; Prot. II S. 72 f.), so ist dieser Einwand als unbehilflich zu bezeichnen, dürfte dem Vater des Beschuldigten dazu doch ein weit längerer Zeitraum zur Verfügung gestanden haben. Auch die vom Beschuldigten selbst angeführte Mitnahme eigener Verpflegung an die Arbeit und die Unterstützung durch die Familie mit Lebensmitteln vermag eine derart massive Zunahme des Vermögens in so kurzer Zeit nicht zu erklären, bestünde doch hierdurch lediglich ein monatliches Sparpotential von allenfalls einigen hundert Franken und nicht von rund Fr. 4'300.– monatlich bzw. mehr als zwei Drittel des Nettoeinkommens. Dementsprechend sind auch weder auf dem Lohnkonto noch auf anderen Konten des Beschuldigten Belastungen ersichtlich, welche die Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beschuldigten und seiner Familie dokumentierten. Dies führt wiederum zum zwingenden Schluss, dass er im fraglichen Zeitraum über eine weitere Einkommensquelle verfügte, die ihm zur Deckung des Grossteils des Lebensunterhaltes von sich und seiner Familie diene, so dass er den überwiegenden Teil seines normalen Erwerbseinkommens bei der O.\_\_\_\_\_ AG ab dem 25. April 2017 bis zum Zeitpunkt seiner Festnahme und bis zum Gesamtbetrag von Fr. 51'600.– ansparen konnte. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte, wie vorstehend gezeigt, wissentlich seinen Bruder in den betreffenden Punkten beim Betrieb der Hanf-Indooranlage unterstützte und er auch Geldübergaben an N.\_\_\_\_\_ vornahm, verbleibt kein rechtserheblicher Zweifel daran, dass es sich um Entgelt seines Bruders für seine Hilfsleistungen handelte. Anzumerken ist allerdings, dass dem Beschuldigten, wie von der Verteidigung insofern zutreffend eingewendet wird (Prot. I S. 68; Urk. 63 S. 5; Prot. II S. 71), in der Anklageschrift lediglich vorgeworfen wird, statt der sich aus der Bewegung auf den Konten ergebenden Fr. 51'600.– einen Betrag von mindestens Fr. 40'000.– erhalten zu haben. Aufgrund des Anklageprin-

zips ist daher entgegen der Vorinstanz lediglich ein Betrag von Fr. 40'000.–, den der Beschuldigte als Entgelt von seinem Bruder für seine Mitwirkung erhielt, als rechtsgenügend erstellt zu betrachten.

6.2.3. Hinsichtlich des inneren Sachverhalts ist im Rahmen einer Gesamtbeurteilung seiner Tathandlungen erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass es sich bei den von seinem Bruder erhaltenen Geldern um Erträge aus dessen Produktion und Handel von und mit Cannabis handelte, wobei sie ein Entgelt für seine Unterstützungshandlungen darstellten.

### **III. Rechtliche Würdigung**

#### 1. Ausgangslage

1.1. Die Staatsanwaltschaft subsumiert die Tathandlungen des Beschuldigten unter den Anklageziffern 1.1 und 1.2 als Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d BetmG und Art. 25 StGB, Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und qualifizierte Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b und c StGB (Urk. 29 S. 7 und 10).

1.2. Die Verteidigung beantragt, der Beschuldigte sei von den Vorwürfen gemäss den Anklageziffern 1.1 und 1.2 freizusprechen (Urk. 43 S. 2; Urk. 63 S. 1).

1.3. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten wegen Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d BetmG und Art. 25 StGB und qualifizierter Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b und c StGB (Urk. 52 S. 48-53, 67).

## 2. Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

Bezüglich der rechtlichen Grundlagen ist zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil zu verweisen (Urk. 52 S. 48 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

### 2.2. Subsumtion Haupttat

2.2.1. In objektiver Hinsicht handelte es sich gemäss erstelltem Sachverhalt bei Cannabis mit einem durchschnittlichen THC-Gehalt von über 1% um ein Betäubungsmittel gemäss Art. 2 lit. a BetmG, das weder angebaut, eingeführt, hergestellt noch in Verkehr gebracht werden darf (Art. 8 Abs. 1 lit. d BetmG). Hinsichtlich der erfüllten Tathandlungen baute der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ als Haupttäter das Cannabis an (Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG), er veräusserte es (Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG), besass es (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG) und finanzierte mittels der investierten Fr. 376'800.– die Produktion der Betäubungsmittel (Art. 19 Abs. 1 lit. e BetmG), wobei letzteres bezüglich des Beschuldigten nicht relevant ist. Der objektive Tatbestand gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a, c, d und e BetmG der Haupttat ist somit erfüllt.

2.2.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ wissentlich, willentlich und somit vorsätzlich. Der Tatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c, d und e BetmG als Haupttat ist dementsprechend erfüllt.

2.2.3. Der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ verwendete den aus dem Betäubungsmittelhandel erwirtschafteten Gewinn für seinen Lebensunterhalt, wobei er nach eigenen Angaben durchaus in einem gewissen Luxus lebte, indem er seiner Familie teure Ferien und gutes Essen finanzieren sowie seiner Ehefrau und einem seiner Söhne eine Ausbildung bezahlen konnte. Durch den Betäubungsmittelhandel erzielte E.\_\_\_\_\_ einen Gesamtumsatz von mindestens Fr. 920'000.–. Zudem ging er der Produktion und dem Handel von und mit Cannabis gewissermassen vollberuf-



lich nach, indem er während der betreffenden Zeit keine weitere Berufstätigkeit aufwies. Das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit ist damit fraglos erfüllt.

2.2.4. Demzufolge erfüllt der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ als Haupttäter den Tatbestand des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c, d und e BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG.

### 2.3. Subsumtion Gehilfenschaftshandlungen des Beschuldigten

2.3.1. In objektiver Hinsicht förderte der Beschuldigte die Haupttat seines Bruders, indem er gemäss erstelltem Sachverhalt einmal Dünger für seinen Bruder aus dem sogenannten "P.\_\_\_\_\_" holte, teilweise für diesen Einzahlungsscheine für die Liegenschaft bei N.\_\_\_\_\_ holte, sie aufbewahrte und teilweise auch die Geldüberweisung für den Haupttäter übernahm, teilweise die Überwachung der Liegenschaft in L.\_\_\_\_\_/SZ mittels "App" auf seinem Mobiltelefon übernahm und einmal seinem Bruder bei der Bekämpfung des Mehltaus mit Pestizid in der Hanf-Indooranlage half. Werden diese Leistungen im Gesamtkontext gewürdigt, so stellen sie – entgegen der Auffassung der Verteidigung, wonach es sich um rein sozialadäquate, geringfügige Gefälligkeiten für den Bruder gehandelt habe (Urk. 63 S. 2 und 5; Prot. II S. 63 f., 69 f. und 74) – durchaus bedeutende Hilfeleistungen dar. Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre. Die Förderung der Tat genügt (BGE 120 IV 265, 272 E. 2c/aa). Mittels der vorstehend erwähnten Handlungen unterstützte der Beschuldigte seinen Bruder bei dessen Aufbau und Betrieb der Hanf-Indooranlage in relevantem Masse. Zwar hätte E.\_\_\_\_\_ die Anlage wohl auch ohne die Hilfe des Beschuldigten betreiben können, doch wäre ihm dies schwerer gefallen, und das Tatgeschehen hätte sich anders abgespielt, weswegen die Unterstützungshandlungen als kausal für die Haupttat zu qualifizieren sind. Ferner zielt die Argumentation der Verteidigung, wonach es fraglich sei, ob es sich bei der Überwachung der Indooranlage um eine strafbare Unterstützungshandlung handle, da sie der Deliktsverhinderung gedient habe (Urk. 63 S. 3; Prot. II S. 67), ins Leere, zumal die eigentliche Idee dahinter die Nichtentdeckung der Straf-

tat beziehungsweise die Sicherung der Beute war. Der objektive Tatbestand der Gehilfenschaft ist daher erfüllt.

2.3.2. In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt, dass E.\_\_\_\_\_ quasi hauptberuflich eine Hanf-Indooranlage betrieb und er unterstützte diesen willentlich dabei. Seine Handlungen erfolgten mithin vorsätzlich, womit auch der subjektive Tatbestand der Gehilfenschaft zur Haupttat erfüllt ist.

2.3.3. Dementsprechend ist der Beschuldigte der Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG und Art. 25 StGB schuldig zu sprechen.

### 3. Qualifizierte Geldwäscherei

#### 3.1. Rechtliche Grundlagen

3.1.1. Den Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren (Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB). Ein schwerer Fall liegt u.a. vor, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat (Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 lit. b StGB) oder durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt (Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 lit. c StGB).

3.1.2. Durch Geldwäscherei wird der Zugriff der Strafbehörden auf die Verbrechenbeute vereitelt. Strafbar ist die Vereitelungshandlung als solche, unbesehen eines Vereitelungserfolges. Tatobjekt der Geldwäscherei nach Art. 305<sup>bis</sup> StGB sind alle Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen herrühren (BGE 122 IV 211 ff., 216 ff., m.w.H.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Geldwäscherei durch den Vortäter weder mitbestrafte Nachtat noch straflose Selbstbegünstigung. Eine Bestrafung sowohl wegen der Vortat als auch wegen Geldwäscherei stellt demgemäss keine unzulässige Doppelbestrafung dar (Urteil des Bundesgerichtes

6B\_291/2012 vom 16. Juli 2013 E. 5.2). Damit sich der Vortäter auch der Geldwäsche strafbar machen kann, ist aber immerhin notwendig, dass mit der Beendigung der Vortat eine neue und selbständige Phase einsetzt, die darauf abzielt, die Verbrechensbeute zu "legalisieren" und für neue Zwecke aufzubereiten – eben zu "waschen" (Urteil des Bundesgerichtes A4\_10/2013 vom 28. Mai 2013 E. 5.3.2; BGE 122 IV 211 E. 3b/dd). Der reine Verbrauch des Deliktserlöses durch Finanzierung der Lebenshaltungskosten, der durch keinerlei zusätzliche Kaschierungs- oder Verschleierungshandlungen begleitet wird, fällt nicht unter den Tatbestand (BGE 124 IV 274 E. 4).

3.1.3. Bandenmässigkeit liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn sich zwei oder mehrere Täter mit dem ausdrücklichen oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Was die Intensität der Verbindung zwischen den Bandenmitgliedern angeht, so setzt die Annahme von Bandenmässigkeit eine gewisse Stabilität und Festigkeit der Gruppe voraus. Dieser Zusammenschluss ist es, der die einzelnen Mitglieder psychisch und physisch stärkt, der diese besonders gefährlich macht sowie die Begehung von Straftaten voraussehen lässt (vgl. BGE 124 IV 86 E. 2b; BGE 135 IV 158 E. 2).

3.1.4. Die Gewerbmässigkeit setzt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung voraus, dass der Täter berufsmässig handelt, d.h. dass sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausgeübt wird (BGE 129 IV 255; BGE 119 IV 129 E. 3a; BGE 116 IV 319 E. 4). Wesentliches Merkmal ist, dass aus den gesamten Umständen geschlossen werden kann, dass sich der Täter darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen relativ regelmässig Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten der Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen. Weitere Voraussetzungen sind die mehrfache Tatbegehung, die Handlungsabsicht des Täters ein Erwerbseinkommen zu erlangen, und dass aufgrund seiner Taten geschlossen wer-

den muss, dass er zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Taten bereit gewesen war (BGE 129 IV 188 E. 3.1.2; BGE 119 IV 129 E. 3a). Als weitere Voraussetzung ist erforderlich, dass durch die Gewerbsmässigkeit ein grosser Umsatz oder ein erheblicher Gewinn erzielt wird. Ein grosser Umsatz ist ab Fr. 100'000.– gegeben (BGE 129 IV 188 E. 3.1 S. 190 ff.). Ein erheblicher Gewinn ist ab einem erzielten Nettoerlös von mindestens Fr. 10'000.– gegeben (BGE 129 IV 188 E. 3.1.1; BGE 129 IV 253 E. 2.2).

### 3.2. Subsumtion

3.2.1. In objektiver Hinsicht überbrachte der Beschuldigte für seinen Bruder E.\_\_\_\_\_ gemäss erstelltem Sachverhalt mindestens fünfmal Couverts mit Dreimonatstranchen à Fr. 21'000.– an N.\_\_\_\_\_ in bar, ohne dafür eine Quittung zu erhalten. Durch die hierauf erfolgte Lohnzahlung wurde die deliktische Spur der Vermögenswerte unterbrochen, womit der Beschuldigte die Auffindung bzw. die Einziehung von insgesamt Fr. 105'000.– (5 x Fr. 21'000.–) vereitelte, die aus dem Betäubungsmittelhandel von E.\_\_\_\_\_ stammten. Der objektive Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB ist damit erfüllt.

Hinsichtlich seines Entgelts – gemäss erstelltem Sachverhalt wuchsen die Guthaben des Beschuldigten auf seinen Konten ab dem 25. April 2017 bis zu seiner Verhaftung um mindestens Fr. 40'000.– – hielt die Vorinstanz dafür, dass diesbezüglich der Tatbestand der Geldwäscherei nicht erfüllt sei, da er das Entgelt lediglich verbraucht habe (Urk. 52 S. 51 und 53). Eine Verurteilung aufgrund dieses Teils des Anklagesachverhalts fällt wegen des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) ausser Betracht und ist somit nicht mehr zu prüfen.

3.2.2. In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt, dass es sich bei den an N.\_\_\_\_\_ überbrachten Bargeldbeträgen in Couverts um Erlös aus dem Betäubungsmittelhandel von E.\_\_\_\_\_ handelte, also um deliktisch erlangtes Geld. Er erhielt keine Quittung und er wusste, dass die Geldübergaben dazu dienten, das Scheinarbeitsverhältnis seines Bruders aufrecht zu erhalten. An die Vereitelung einer Einziehung dürfte der Beschuldigte bei seinen Tathandlungen zwar nicht direkt gedacht haben, doch bestand das Ziel von ihm

und seinem Bruder darin, E.\_\_\_\_\_ das Erzielen eines vermeintlich legalen Einkommens zu ermöglichen in Form des Rückflusses seitens der S.\_\_\_\_\_ AG. Der Beschuldigte handelte somit vorsätzlich, womit der subjektive Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB erfüllt ist.

3.2.3. Der Beschuldigte und E.\_\_\_\_\_ wirkten zumindest fünfmal bei der Übermittlung der Bargeldbeträge an N.\_\_\_\_\_ zusammen, indem der Beschuldigte dies für seinen Bruder erledigte. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ seinen Bruder, wie dargelegt, auch bei dessen Hanf-Indooranlage unterstützte und er von diesem ein Entgelt von insgesamt mindestens Fr. 40'000.– erhielt, ist festzustellen, dass es sich beim Zusammenwirken der Brüder um eine Gruppe von doch gewisser Stabilität und Festigkeit handelte. Das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit ist daher zu bejahen.

3.2.4. Bezüglich der Frage der Gewerbsmässigkeit wird der relevante grosse Umsatz mit Fr. 105'000.–, die E.\_\_\_\_\_ via Lohnauszahlungen zu einem grossen Teil retour erhielt, zwar nur knapp überschritten. Mit zu berücksichtigen sind dabei aber auch die mindestens Fr. 40'000.–, die der Beschuldigte von seinem Bruder als Entgelt für seine Tathandlungen insgesamt erhielt. Diese stellen Entgelt für die Gehilfenschaft bei der Hanfproduktion einerseits und für die Mitwirkung bei der Geldwäscherei andererseits dar. Zwar ist, wie gezeigt, bezüglich dieses Betrages nicht von einer Erfüllung des Geldwäschereitatabstandes auszugehen, doch stellt der Betrag den Gewinn dar, den der Beschuldigte u.a. für seine Geldwäschereihandlungen bezüglich der Geldübergaben an N.\_\_\_\_\_ von seinem Bruder erhielt. Die Fr. 40'000.– verschafften dem Beschuldigten regelmässige Einnahmen und stellten einen namhaften Anteil am Unterhalt des Beschuldigten und seiner Familie während knapp eines Jahres dar. Das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit ist somit erfüllt.

3.2.5. Der Beschuldigte ist somit der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 lit. b und c StGB schuldig zu sprechen.

## **IV. Strafzumessung**

### 1. Ausgangslage

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 70.– (Urk. 52 S. 59 und S. 67). Von der Verteidigung wurde im Falle eines Schuldspruchs beantragt, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten und jedenfalls mild zu bestrafen (Urk. 63 S. 7).

### 2. Anwendbares Recht

2.1. Mit Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 erfolgte eine Änderung des Sanktionenrechts im Strafgesetzbuch, die vom Bundesrat per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wurde (AS 2016 1249; BBl 2012 4721). Die zu beurteilenden Vorwürfe beging der Beschuldigte teilweise vor dem 1. Januar 2018, während sie erst nach Inkrafttreten zu beurteilen sind. Es ist daher zu prüfen, welches Recht im Bereiche der Sanktionen, also der Strafzumessung und des Vollzuges, anwendbar ist.

2.2. Art. 1 StGB bestimmt, dass eine Strafe oder eine Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden darf, welche das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Art. 2 Abs. 1 StGB konkretisiert diesen Grundsatz dahingehend, dass Verbrechen und Vergehen nur dann nach dem neuen Gesetz beurteilt werden dürfen, wenn sie nach dessen Inkrafttreten begangen wurden. Ausgeschlossen ist die Verhängung einer nachträglich angedrohten oder erhöhten Sanktion (STRATENWERTH/WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3. Aufl. 2013, N 4 zu Art. 1 StGB). Dieses sogenannte Rückwirkungsverbot wird auch völkerrechtlich garantiert (Art. 7 Abs. 1 EMRK und Art. 15 IPBPR). Abs. 2 des Artikels 2 macht von dieser Regel jedoch eine gewichtige Ausnahme. Nach dem allgemeinen Grundsatz von Art. 2 Abs. 2 StGB ist die rückwirkende Anwendung neuer Strafnormen auf Täter, die vor Inkrafttreten des neuen Rechtes delinquirten, aber erst nachher beurteilt werden, nach der sogenannten lex mitior zulässig, wenn die neue Gesetzesbestimmung für den Täter milder ist als die bisher geltende Regelung (JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl. 2018, S. 362 f.). Die Anwendung des neuen Rechtes auf Täter, welche eine Tat vor Inkrafttreten

dieses Rechtes begangen haben, ist nach dieser Bestimmung somit nur möglich, wenn das neue Recht das mildere ist. Die Ermittlung des milderen Rechtes im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB richtet sich nach der konkreten Methode.

2.3. Gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB sieht das geltende Strafgesetzbuch vor, dass eine Geldstrafe lediglich bis 180 Tagessätze ausgefällt werden kann. Demgegenüber war vor der Revision eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen möglich, bzw. die Geldstrafe stellte bis zu dieser Höhe das Primat dar (Art. 34 Abs. 1 aStGB). Damit ist unter geltendem Recht zwischen 180 Tagessätzen und 360 Tagessätzen neu eine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe auszufällen. Zudem kann in Anwendung des alten Rechts nach Art. 41 aStGB nur unter gegenüber der neuen Bestimmung erschwerten Umständen auf eine Freiheitsstrafe statt eine Geldstrafe erkannt werden. Das neue Recht erweist sich somit als das Härtere, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Wahl zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe die Geldstrafe stets als die mildere Sanktion gilt. Dementsprechend bleibt vorliegend das alte Recht anwendbar.

### 3. Theoretischer Strafrahmen

#### 3.1. Asperationsprinzip

3.1.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe (Strafrahmen) nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart (z.B. 180 bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe) gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

3.1.2. Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen: Schwerer ist die Tat mit der höheren Höchststrafe; sieht eine weniger

schwere Tat eine höhere Mindeststrafe vor, so bestimmt diese den unteren Rand des Strafrahmens (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_681/2013 vom 26. Mai 2014 E. 1.3.1). In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; TRECHSEL/THOMMEN, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, N 8 zu Art. 49 StGB). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafe erhöhenden und strafmindernden Tatumstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3 S. 271).

3.1.3. Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Vielmehr ist nach der konkreten Methode für jeden einzelnen Normverstoss die entsprechende Strafe zu bestimmen. Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 142 IV 265, 267 f. E. 2.3.2; bestätigt in Urteil des Bundesgerichtes 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3).

3.1.4. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entgegen einer auch in der Praxis verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahmen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Zwar ist auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darauf hingewiesen worden, das Gesetz sehe eine Strafrahmenerweiterung vor. Damit sollte aber nur ausgedrückt werden, dass der Richter infolge eines Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgrundes nicht mehr in jedem Fall an die Grenze des ordentlichen Strafrahmens gebunden ist. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die



Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Dabei hat der Richter zu entscheiden, in welchem Umfang er den unteren Rahmen wegen der besonderen Umstände erweitern will. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen. Das Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu unterschreiten. Dazu bedarf es weiterer ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen. Nur eine solche Betrachtungsweise vermag der gesetzgeberischen Wertung des Unrechtsgehaltes einer Straftat und damit letztlich der Ausgleichsfunktion (auch) des Strafrechts Rechnung zu tragen (BGE 136 IV 55 ff., 63).

### 3.2. Wahl der Strafart

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_665/2021 vom 20. Juni 2022 E. 1.3).

### 3.3. Geldstrafe

Wird eine Geldstrafe ausgefällt, bemisst sich die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Höhe des Tagessatzes ist hingegen nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum

zu bestimmen. Ein Tagessatz beträgt dabei höchstens Fr. 3'000.– (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das strafrechtlich relevante Nettoeinkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Vom Bruttoeinkommen ist dabei bereits in Abzug gebracht worden, was dem Täter wirtschaftlich nicht zusteht oder gesetzlich geschuldet ist (BGE 134 IV 60 E. 6.1).

#### 3.4. Massgebliche Strafrahen

3.4.1. Vorliegend ist vom Strafrahen des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG auszugehen, der von einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe reicht. Da vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände bestehen, die es rechtfertigen würden, vom ordentlichen Strafrahen abzuweichen, ist der Strafrahen nicht zu erweitern bzw. nach unten zu öffnen. Der Strafmilderungsgrund nach Art. 25 StGB ist – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 63 S. 7) – vielmehr innerhalb des ordentlichen Strafrahens strafmindernd zu berücksichtigen.

3.4.2. Soweit Geldstrafen auszusprechen sind, richtet sich der Strafrahen vorliegend aufgrund der Ausnahmebestimmung im Falle der schweren Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 StGB, wonach zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe immer auch eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen auszusprechen ist. Dies gilt der Formulierung der Gesetzesbestimmung folgend allerdings nur dann, wenn überhaupt eine Freiheitsstrafe als angemessen erscheint und die Geldstrafe in Kombination mit jener zu verhängen ist. Gelangt man zum Ergebnis, dass die Strafe auf 12 Monate Freiheitsstrafe bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe oder weniger zu veranschlagen ist, bleibt es beim vorliegend anwendbaren Strafrahen der Geldstrafe von 360 Tagessätzen gemäss Art. 34 Abs. 1 aStGB.

#### 4. Strafzumessung im engeren Sinne

##### 4.1. Zumessungsgrundsätze

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe

auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Bundesgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung die Regeln zur Strafzumessung modifiziert, worauf zu verweisen ist (BGE 136 IV 55 ff., 59 ff.; m.w.H.). Im Übrigen kann bezüglich der allgemeinen Zumessungsgrundsätze zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 69 S. 55).

#### 4.2. Vorgehen

Nachfolgend wird zunächst die vom Beschuldigten gesetzte objektive Tatschwere und das subjektive Verschulden aufgrund der konkreten Verhältnisse beurteilt (Tatkomponente). Vorweg ist das Verschulden für den Vorwurf der Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu würdigen. Im Anschluss ist das Verschulden für den Vorwurf der qualifizierten Geldwäscherei zu prüfen. Darauf werden weitere Aspekte dargestellt, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den verübten Taten aufweisen (Täterkomponente), und schliesslich wird eine Gesamtwürdigung vorgenommen. Es versteht sich dabei von selbst, dass der Strafzumessung derjenige Sachverhalt zugrunde zu legen ist, welcher durch das vorstehend dargelegte Beweisergebnis erstellt ist (vgl. zur Strafzumessung: MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, SJZ 100 [2004] Nr. 8 S. 173 ff.; ders., Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 53 ff.).

### 5. Tatkomponente

#### 5.1. Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

##### 5.1.1. Objektive Tatschwere

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Mitbeschuldigte E. \_\_\_\_\_ bei dessen Haupttat von November 2014 bis Ende März 2018, also über einen Deliktszeitraum von mehr als drei Jahren Marihuana selbst produzierte und in grösseren Mengen verkaufte. Dabei handelte er sehr planmässig und strukturiert, wobei er seine volle Arbeitskraft darauf verwendete bzw. gewissermassen vollberuflich der Produktion und dem Handel von und mit Marihuana nachging. Die Hanf-Indooranlage war sehr professionell aufgebaut und erlaubte es E. \_\_\_\_\_, ei-

nen durchaus erheblichen Ertrag und einen erheblichen sechsstelligen Gewinn aus dem Hanfanbau von mindestens 184.48 Kilogramm Marihuana zu erwirtschaften. Er erreichte insgesamt einen Bruttoverkaufserlös von rund Fr. 922'000.– und einen Reingewinn von gut Fr. 545'000.–. Zusätzlich hatte E.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt seiner Verhaftung weitere 3'500 Hanfpflanzen entsprechend einer Gesamtmenge von 52.2 bis 54.9 Kilogramm Marihuana zum späteren Verkauf in der Hanf-Indooranlage bereit. Diese Menge von Marihuana hätte bei einem Verkauf zu Fr. 5'000.– pro Kilogramm einen weiteren Erlös von mindestens Fr. 261'000.– erbracht. Das sichergestellte Marihuana wies teilweise einen sehr hohen Wirkstoffgehalt an THC von mindestens 11% auf.

Zwar ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre bei Cannabis-Produkten auch beim Handel mit hohen Mengen, wie vorliegend von mindestens 184.48 Kilogramm, zu Recht keine Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG anzunehmen. Wenn aber gegenüber Betäubungsmitteln, wie z.B. Heroin, Kokain oder synthetischen Drogen, ein weit geringeres Gefährdungspotential vorliegt, so kann dieses doch keineswegs verharmlost werden. Insbesondere bei lange dauerndem und übermässigem Gebrauch kann diese Droge durchaus zu psychischen und physischen Belastungen führen (BGE 120 IV 256 E. 2c S. 259 f.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 6B\_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.3). Die Tatsache, dass THC-arme Produkte mittlerweile legal sind und auch bezüglich anderen Cannabis-Produkten die Diskussion bezüglich einer möglichen Legalisierung in jüngerer Zeit wieder aufgekommen ist, vermag daran nichts zu ändern. Gerade der vielfach vorgenommene Vergleich mit stark-alkoholischen Getränken zeigt, dass eine Verharmlosung fehl am Platz ist, zumal eine unabhängige Qualitätskontrolle zur Sicherheit der Konsumenten bei Cannabis-Produkten, wie sie von E.\_\_\_\_\_ produziert und verkauft wurden, angesichts der Illegalität nicht möglich ist. Von einer Ungefährlichkeit der Tathandlungen von E.\_\_\_\_\_ für die Konsumenten kann also keine Rede sein.

Der Beschuldigte unterstützte seinen Bruder beim Betrieb dieser Anlage über einen insgesamt längeren Zeitraum. So besorgte er E.\_\_\_\_\_ einmal Düngemittel, überwachte den Zugang zu den Räumlichkeiten der Hanf-Indooranlage, indem er gele-

gentlich die Bilder der Überwachungskameras prüfte, holte teilweise Einzahlungsscheine für die Mietzinse der Liegenschaft bei N.\_\_\_\_\_, bewahrte diese bei sich zuhause auf und bezahlte die Mietzinse teilweise für seinen Bruder ein. Ausserdem half er E.\_\_\_\_\_ einmal bei der Bekämpfung des Pestizidbefalls der Cannabispflanzen. Mit diesen Unterstützungshandlungen förderte er die Haupttat seines Bruders nicht unwesentlich. Straf- bzw. verschuldensmindernd ist indessen zu berücksichtigen, dass seine Tathandlungen lediglich als Gehilfenschaft zu qualifizieren sind.

Die objektive Tatschwere ist innerhalb des sehr weiten Strafrahmens als leicht zu bezeichnen.

#### 5.1.2. Subjektive Tatschwere

Bei der subjektiven Tatschwere ist festzustellen, dass der Beschuldigte teilweise aus finanziellem Motiv handelte, teilweise wohl aber auch aus Gefälligkeit seinem Bruder gegenüber. Letzteres vermag ihn aber nicht relevant zu entlasten, bildete dabei doch die Bereicherung seines Bruders sein Motiv. Er handelte denn auch mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive Schwere der Tat somit nicht relativiert.

#### 5.1.3. Zwischenfazit

Innerhalb des sehr weiten Strafrahmens liegt ein leichtes Verschulden vor. Die von der Vorinstanz veranschlagte Einsatzstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe (vgl. Urk. 52 S. 57) – mithin im untersten Bereich des ordentlichen Strafrahmens – erscheint daher als durchaus angemessen.

### 5.2. Qualifizierte Geldwäscherei

#### 5.2.1. Objektive Tatschwere

Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Auftrag seines Bruders insgesamt fünfmal Bargeldbeträge in Couverts im Gesamtbetrag von Fr. 105'000.– an N.\_\_\_\_\_ überbrachte, wodurch deren deliktische Herkunft verschleiert wurde, indem ein Grossteil des Geldes an E.\_\_\_\_\_ zurückfloss über dessen Scheinanstellung bei der S.\_\_\_\_\_ AG. Der Beschuldigte erhielt als Entgelt

für seine Dienste sowohl bezüglich der Gehilfenschaft bei der Hanf-Indooranlage wie auch bei der Geldwäscherei einen Gesamtbetrag von mindestens Fr. 40'000.– von seinem Bruder, mit dem er einen erheblichen Teil seines Lebensunterhalts während rund eines Jahres bestritt.

Bei der objektiven Tatschwere ist innerhalb des relativ weiten Strafrahmens von einem leichten Verschulden auszugehen.

#### 5.2.2. Subjektive Tatschwere

Bei der subjektiven Tatschwere kann grundsätzlich auf die Erwägungen zur Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz verwiesen werden (Erw. IV.5.1.2.), handelte der Beschuldigte doch einerseits aus eigenem finanziellem Interesse und andererseits aus Gefälligkeit seinem Bruder gegenüber. Sein Handeln erfolgte dabei mit direktem Vorsatz. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive Tatschwere nicht relativiert.

Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere ist somit ein leichtes Verschulden gegeben.

#### 5.2.3. Zwischenfazit

Insgesamt liegt innerhalb des von einer Geldstrafe bis fünf Jahren Freiheitsstrafe – letztere ist zwingend mit einer Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen zu verbinden – reichenden Strafrahmens ein leichtes Verschulden vor. Die Vorinstanz erachtete eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten und eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen (Urk. 52 S. 58). Die Strafhöhe als solche erscheint durchaus angemessen. Die Vorinstanz übersah indessen, dass nach anwendbarem alten Recht bei Strafen zwischen 6 und 12 Monaten bzw. 180 und 360 Tagessätzen die Geldstrafe grundsätzlich vorgeht, sofern keine klaren Gründe gegeben sind, selbst wenn Art. 41 aStGB sich dessen Wortlaut nach nur auf Strafen von weniger als 6 Monaten bezieht. Da die von der Vorinstanz erwähnte Vorstrafe des Beschuldigten mittlerweile aus dem Strafregister entfernt wurde, gilt er nunmehr als Ersttäter (vgl. Urk. 62A). Bereits aus diesem Grund kann nicht gesagt werden, dass nur die Aussprechung von einer Freiheitsstrafe für beide Tatvorwürfe den Beschuldigten von

der Begehung weiterer Delikte abhalten könnte. Da für die Geldwäscherei eine Strafe von weniger als 12 Monaten auszusprechen ist, ist diese als Geldstrafe zu verhängen. Als Strafe für diesen Vorwurf erscheint somit eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen angemessen.

### 5.3. Fazit bezüglich Tatkomponente

Insgesamt ist das Tatverschulden des Beschuldigten sowohl von der objektiven Tatschwere her wie auch unter Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere ausgehend von einem Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem bis zu 20 Jahren als leicht zu qualifizieren. Gestützt auf die erwähnten Faktoren nach der Würdigung der Tatkomponente resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten und eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen.

## 6. Täterkomponente

### 6.1. Persönliche Verhältnisse/Vorleben

Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme zur Person vom 18. April 2018 und vor Vorinstanz führte der Beschuldigte bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse und seines Vorlebens zusammenfassend aus, in ... geboren und mit seinen Eltern und zwei Geschwistern in AB. \_\_\_\_\_ im Kanton Zürich aufgewachsen zu sein. Die obligatorische Schulzeit habe er ebenfalls in AB. \_\_\_\_\_ absolviert und im Anschluss habe er eine vierjährige Ausbildung zum Elektromonteur abgeschlossen. Seit Oktober 2012 sei er bei der Firma O. \_\_\_\_\_ AG als Servicetechniker angestellt. Derzeit erhalte er ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 7'600.– plus Spesen in der Höhe von Fr. 500.–, wobei der Nettolohn auf der Erreichung eines Umsatzziels in der Höhe von Fr. 700'000.– basiere. Für jede verkaufte Wärmepumpe erhalte er zusätzlich Fr. 1'500.–. Das Jahreseinkommen betrage circa Fr. 100'000.– bis Fr. 110'000.–. Zur familiären Situation führte der Beschuldigte aus, zu seinem älteren Bruder habe er ein grundsätzlich gutes Verhältnis und wohne mit ihm und dessen Familie, seiner eigenen Familie und zwei weiteren Mietern im selben Mehrfamilienhaus. Seine Schwester sehe er nur an Festtagen. Betreffend seinen Zivilstand führte der Beschuldigte aus, er sei seit dem tt. März 2013 verheiratet und habe drei Kinder im Alter von acht, sechs und einem Jahr. Unter Verweis auf die

bei den Akten liegenden Bankunterlagen führte der Beschuldigte aus, Vermögen auf der Bank zu haben. Schulden habe er keine. Das Haus gehöre ihm zu einem Drittel, aber sein Vater habe es gekauft, so dass es eigentlich jenem gehöre (Urk. 6/3 F/A 4 ff.; Prot. I S. 31 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung ergänzte er, seit dem Jahr 2021 wieder damit begonnen zu haben, Geld zu sparen mit dem Ziel, irgendwann einmal ein Eigenheim zu kaufen. Das bisher angesparte Geld im Betrag von circa Fr. 52'000.– bis Fr. 53'000.– würde zwar von seinem Lohn stammen, befände sich aber auf dem Konto seiner Ehefrau, welche ihrerseits nicht erwerbstätig sei. Ab Juli 2023 habe er zudem eine neue Anstellung als Regionalleiter bei der AC. \_\_\_\_\_ AG in Aussicht. Er werde bei der Tochterfirma in AD. \_\_\_\_\_ SG eine Filiale übernehmen. Die aktuellen monatlichen Wohnkosten bezifferte er auf Fr. 1'980.– für die Miete, inklusive zwei Aussenparkplätzen. Für die ganze Familie bezahle er für die Krankenkasse Fr. 900.– pro Monat. In familiärer Hinsicht gab er an, dass sein Vater im Dezember 2021 einen Hirnschlag erlitten habe (Prot. II S. 40-44). Insgesamt bleiben der Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zumessungsneutral.

## 6.2. Vorstrafen

Die von der Vorinstanz erwähnte Vorstrafe vom 25. Juni 2012 (vgl. Urk. 53 [Strafregisterauszug vom 25. November 2021]) wurde mittlerweile gelöscht und darf damit nicht mehr zulasten des Beschuldigten in die Strafzumessung miteinbezogen werden (Art. 369 Abs. 3 und Abs. 7 aStGB). Demzufolge weist der Beschuldigte aktuell keine Vorstrafen auf (Urk. 62A [Strafregisterauszug vom 17. April 2023]), was zumessungsneutral bleibt (BGE 136 IV 1).

## 6.3. Geständnis/Reue und Einsicht

6.3.1. Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Sta-



dium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist.

6.3.2. Der Beschuldigte ist nicht geständig. Ausserdem sind auch keine eigentliche Reue und Einsicht ins Unrecht seiner Taten zu verzeichnen, weswegen ihm unter diesem Titel nichts zu Gute zu halten ist und keine Strafminderung gewährt werden kann.

#### 6.4. Verfahrensdauer

Die gesamthafte Verfahrensdauer von 5 Jahren, von der Entdeckung der Indooranlage durch die Polizei bis zur Verhandlung vor der Berufungsinstanz – und im Besonderen die Dauer des Berufungsverfahrens von 2 Jahren für sich –, wirkt sich strafmindernd aus.

#### 6.5. Fazit bezüglich Täterkomponente

Insgesamt ist im Rahmen der Täterkomponente mit der langen Verfahrensdauer ein strafminderndes Zumessungskriterium festzustellen, während keine strafferhöhenden Zumessungskriterien gegeben sind. Es erscheint daher angemessen, die nach der Tatkomponente erhaltene Freiheitsstrafe von 14 Monaten auf 12 Monate und die Geldstrafe von 240 Tagessätzen auf 210 Tagessätze zu reduzieren.

#### 7. Tagessatzhöhe der Geldstrafe

Bezüglich der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist auf die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten unter Erw. IV.6.1. zu verweisen. Gemäss seinen Angaben vor Vorinstanz im September 2021 erzielte der Beschuldigte damals ein Jahresnettoeinkommen von ca. Fr. 100'000.– bis Fr. 110'000.– (vgl. auch Urk. 59/3b). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte er, dass seine aktuellen Monatseinkünfte etwa gleich seien (Prot. II S. 41). Des Weiteren gab er an, seit dem Jahr 2021 wieder damit begonnen zu haben, Geld zu sparen (Prot. II S. 40). Auf dem Konto seiner Frau befänden sich aktuell Ersparnisse im Betrag von ungefähr Fr. 52'000.– bis Fr. 53'000.– (Prot. II S. 43 f.). Bekannt ist fer-

ner, dass der Beschuldigte zu einem Drittel Miteigentümer der Liegenschaft an der J. \_\_\_\_\_-strasse in K. \_\_\_\_\_ ist. Zudem hat er Vermögen auf diversen Bankkonten. Die Vorinstanz setzte den Tagessatz der Geldstrafe basierend auf der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Beschuldigten auf einen Betrag von Fr. 70.– fest (Urk. 52 S. 58). Diese Tagessatzhöhe erscheint gerechtfertigt und ist zu bestätigen.

## 8. Gesamtwürdigung

### 8.1. Strafhöhe

In Würdigung sämtlicher dargelegten Strafzumessungsgründe erscheinen eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten und eine Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 70.– dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

### 8.2. Anrechnung von Untersuchungshaft

Der Beschuldigte wurde am 27. März 2018 verhaftet und befand sich bis zum 9. Mai 2018 während 43 Tagen in Untersuchungshaft. Am 28. August 2018 wurde er ein weiteres Mal verhaftet und befand sich bis am 29. August 2018 während eines Tages in Haft. Insgesamt war der Beschuldigte somit 44 – und nicht, wie von der Verteidigung geltend gemacht, 46 (Urk. 63 S. 1) – Tage in Haft. Die erstandene Haft ist gemäss Art. 51 StGB an die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen.

## **V. Vollzug**

### 1. Rechtliche Grundlagen

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Voraussetzung in objektiver Hinsicht ist, dass eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ausgesprochen wird. In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt; die günstige Prognose wird vermutet, kann aber widerlegt werden (HEIMGARTNER, in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, 21. Aufl. 2022, N 6 zu

Art. 42 StGB). Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind (SCHNEIDER/GARRÉ, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.] Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 46 zu Art. 42 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

## 2. Freiheitsstrafe

Wie vorstehend dargelegt (vgl. Erw. IV.6.2.), weist der Beschuldigte keine Vorstrafen auf (Urk. 62A), so dass es sich bei ihm um einen Ersttäter handelt. In persönlicher Hinsicht ist zudem zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er seit mehreren Jahren bei der Firma O.\_\_\_\_\_ AG in einem Vollzeitpensum angestellt ist und auch seine familiäre Situation stabil ist (Urk. 52 S. 60). Ergänzend ist ihm zu Gute zu halten, dass im Zeitpunkt des Berufungsurteils seit Ende des Deliktszeitraums nunmehr fünf Jahre vergangen sind, während denen sich der Beschuldigte – wenn auch stets im Wissen um das laufende Verfahren – nichts zu Schulden kommen liess. Ausserdem verbrachte der Beschuldigte eine nicht unerhebliche Zeit in Untersuchungshaft, er wird, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, zur Leistung einer empfindlichen Ersatzforderung verpflichtet und hat zudem die Verfahrenskosten zum grössten Teil zu tragen. Auch wenn der Umstand, dass er kein Geständnis ablegte und auch keine Reue zeigte, bezüglich seiner Einsicht ins Unrecht seiner Taten Anlass zu gewissen Bedenken gibt, kann ihm in Würdigung aller Kriterien keine ungünstige Prognose gestellt werden. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist daher aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.

## 3. Geldstrafe

Hierzu kann auf die Erwägungen zur Freiheitsstrafe verwiesen werden. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen.

## **VI. Beschlagnahmen/Ersatzforderung**

### 1. Ersatzforderung

#### 1.1. Ausgangslage

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten gestützt auf Art. 71 StGB, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandene, widerrechtlich erlangte Vermögensvorteile Fr. 51'600.– zu bezahlen (Urk. 52 S. 63). Die Verteidigung beantragt, es sei von einer solchen Verpflichtung des Beschuldigten abzusehen (Urk. 43 Ziff. 13; Prot. I S. 64; Urk. 63 S. 1; Prot. II S. 75).

#### 1.2. Grundlagen

Hierzu kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 52 S. 61 f.). Anzumerken ist, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Festlegung der Höhe der Ersatzforderung grundsätzlich vom Brutto-Prinzip auszugehen ist, wonach der Erlös ohne Abzug der Aufwendungen des Bevorteilten massgeblich ist (vgl. BGE 124 I 6, 9).

#### 1.3. Würdigung

Die Vorinstanz hielt grundsätzlich überzeugend fest, dass der Beschuldigte aufgrund der erbrachten Dienstleistungen an seinen Bruder E. \_\_\_\_\_ im Jahr 2017 einen Vermögensvorteil in der Höhe von insgesamt Fr. 51'600.– erwirtschaften konnte. Da die einzuziehenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden seien, sei der Beschuldigte grundsätzlich zur Leistung der Ersatzforderung in der gleichen Höhe zu verpflichten (Urk. 52 S. 63). Dazu ist anzumerken, dass dem Beschuldigten gemäss Anklageschrift, wie vorstehend dargelegt, lediglich eine Bereicherung im Betrag von Fr. 40'000.– vorgeworfen wird, worauf auch die Verteidigung zurecht hinwies (Prot. II S. 71 und 74). In Wahrung des Anklageprinzips ist deshalb auch die Ersatzforderung auf diesen Betrag zu begrenzen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzforderung in dieser Höhe bereits mit den beschlagnahmten Vermögenswerten beglichen werden kann, weshalb keine Gefährdung der Resozialisierung des Beschuldigten zu befürchten und damit – entgegen der Ansicht der

Verteidigung (Prot. II S. 74) – keine Ermässigung der Ersatzforderung notwendig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 4.3). Dementsprechend ist der Beschuldigte gestützt auf Art. 71 StGB zu verpflichten, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 40'000.– zu bezahlen.

## 2. Beschlagnahmte Vermögenswerte

### 2.1. Ausgangslage

Die Vorinstanz hielt bei einem Konto des Beschuldigten die Sperre aufrecht und ordnete dessen Heranziehung zur Deckung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten heran. Zudem entschied sie bezüglich des Gemeinschaftskontos des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ sowie von deren Vater F.\_\_\_\_\_ auf Aufrechterhaltung der Kontosperrung bis zum Eintritt der Rechtskraft im Verfahren bezüglich des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ (Urk. 52 S. 63 ff., 67). Von der Verteidigung wird die Aufhebung sämtlicher Kontensperrungen beantragt (Urk. 43 S. 14; Urk. 63 S. 1; Prot. II S. 77).

### 2.2. Grundlagen

Hierzu kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 52 S. 63).

### 2.3. B.\_\_\_\_\_ -Konto Nr. 1

2.3.1. Bezüglich des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2018 (Urk. 15/7) bei der B.\_\_\_\_\_ beschlagnahmten Kontos Nr. 1 (IBAN CH2), lautend auf den Namen A.\_\_\_\_\_, entschied die Vorinstanz auf dessen Heranziehung zur Deckung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten sowie dessen Sperrung bis zur vollständigen Bezahlung der Ersatzforderung bzw. zum Erlass von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG aufrechtzuerhalten (Urk. 52 S. 63 Erw. 2.1.1., S. 67 f. Dispositivziffer 6 Abs. 2 u. 3, Dispositivziffer 7).

2.3.2. Das betreffende B.\_\_\_\_\_-Konto wies im Zeitpunkt der Anordnung der Sperrung einen Saldo von Fr. 151'398.59 auf (Urk. 15/1). Dieser Betrag reicht aus, um sowohl die auf Fr. 40'000.– reduzierte Ersatzforderung wie auch sämtliche dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten zu decken. Der auf dem Konto liegende Betrag ist daher zur Deckung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten heranzuziehen. Die Sperrung ist dementsprechend aufrechtzuerhalten bis zur vollständigen Bezahlung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten (Dispositivziffern 17-19 des vorinstanzlichen Entscheids und Dispositivziffern 8-10 des Berufungsverfahrens) oder bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren die zuständige Behörde hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden hat, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel bezüglich des Entscheids betreffend die Ersatzforderung. Die B.\_\_\_\_\_ ist nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel anzuweisen, den Betrag von Fr. 79'704.– an die Obergerichtskasse Zürich zu überweisen. Nach Vollzug der Überweisung ist die Kontosperrung aufzuheben und der Restsaldo dem Kontoinhaber zu überlassen.

#### 2.4. D.\_\_\_\_\_-Gemeinschaftskonto Nr. 5

2.4.1. Hinsichtlich des Gemeinschaftskontos bei der Bank D.\_\_\_\_\_, Konto Nr. 5 (IBAN CH6), das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2018 gesperrt wurde (Urk. 15/6) und dessen Inhaber neben dem Beschuldigten auch E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ (Vater des Beschuldigten und E.\_\_\_\_\_) sind, beschlagnahmte die Vorinstanz im Verfahren gegen den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ definitiv Fr. 60'000.– und ordnete deren Verwendung zur Deckung der Verfahrenskosten an. Sie erhielt die Kontosperrung daher bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Verfahren gegen E.\_\_\_\_\_ aufrecht (Urk. 52 S. 65 Erw. 2.1.7., S. 68 f. Dispositivziffer 9).

2.4.2. Da die Kontosperrung auch im Verfahren betreffend den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ aufrechtzuerhalten ist, ist sie im Verfahren gegen den Beschuldigten zwecks Vermeidung eines widersprüchlichen Entscheids ebenfalls aufrechtzuerhalten.

## **VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

### 1. Erstinstanzliches Kostendispositiv

1.1. Nachdem es auch im Berufungsverfahren beim vorinstanzlichen Schuldspruch bleibt, ist das erstinstanzliche Kostendispositiv gemäss den Dispositivziffern 17-19 ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO).

1.2. In der Berufungserklärung vom 25. November 2021 ficht der Beschuldigte u.a. auch die Höhe des Honorars seiner amtlichen Verteidigung an. Namentlich wird um die Zusprechung einer zusätzlichen Entschädigung im Umfang von 6 Stunden Aufwand für die erstinstanzliche Hauptverhandlung vom 1. September 2021 ersucht. Zur Begründung wird ausgeführt, die anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz eingereichte Aufwandszusammenstellung habe den Aufwand für die Hauptverhandlung noch nicht enthalten, da dieser Aufwand entsprechend der Natur der Sache nicht festgestanden sei und usanzgemäss durch das Gericht noch dazugeschlagen werde. Dies sei wohl aus Versehen unterblieben (Urk. 54 S. 3).

1.2.1. Gegen eine vorinstanzliche Honorarkürzung hat die amtliche Verteidigung gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung im eigenen Namen eine Beschwerde an die Beschwerdeinstanz, vorliegend die III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich, zu erheben (Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO). Diese Beschwerde ist schriftlich und begründet innert 10 Tagen ab Zustellung des begründeten Urteils zu erheben (BGE 143 IV 40 E. 3.4; LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, N 1a zu Art. 384 StPO; Art. 384 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 396 Abs. 1 StPO). Demgegenüber fehlt es dem Beschuldigten selbst an einem rechtlich geschützten Interesse daran, dass das Honorar seiner Verteidigung erhöht wird, weshalb er diesbezüglich im eigenen Namen nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels berechtigt ist (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2.2. Mit der Eingabe vom 25. November 2021, eingegangen beim Obergericht des Kantons Zürich am 26. November 2021 (vgl. Stempel auf Urk. 54), wäre die 10-tägige Beschwerdefrist an sich gewahrt gewesen. Hätte die Verteidigung die Honorarbeschwerde bei der zuständigen III. Strafkammer eingereicht, wäre diese

nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Berufungsverfahrens zuständigkeitshalber ohnehin an die Berufungsinstanz überwiesen worden. Ausschlaggebend ist jedoch, dass es sich um ein offensichtliches Versehen der Vorinstanz, der amtlichen Verteidigung den Aufwand für die Hauptverhandlung zu entschädigen, handelt – so ist den vorinstanzlichen Erwägungen keine absichtliche Kürzung des Honorars der Verteidigung zu entnehmen (vgl. Urk. 52 S. 66 f.) –, weshalb dieses ausnahmsweise zu berichtigen ist. Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ ist daher für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren antragsgemäss zusätzlich mit Fr. 1'422.– (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

## 2. Kosten des Berufungsverfahrens

2.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen (§ 2 Abs. 1 lit. b, c und d GebV OG sowie § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 GebV OG).

2.2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz lediglich mit seinem Eventualantrag auf mildere Bestrafung und Gewährung des Aufschiebs des Strafvollzugs (Urk. 63 S. 7) durchzusetzen und unterliegt mit seiner Berufung damit weitgehend. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ihm daher im Umfang von drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Da die beschlagnahmten Vermögenswerte des Beschuldigten zur Deckung der gesamten ihm auferlegten Verfahrenskosten ausreichen, sind die Verteidigungskosten dem Beschuldigten auch im Berufungsverfahren aufzuerlegen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2.3. Die amtliche Verteidigung ist für das Berufungsverfahren entsprechend der eingereichten Honorarnote (Urk. 65), unter Hinzurechnung von zusätzlichen 8 Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung samt Nachbesprechung und 1 Stunde Weg, mit insgesamt Fr. 8'300.– (inklusive Mehrwertsteuer), aus der Gerichtskasse zu entschädigen.



**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 15. September 2021 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Einstellung betreffend Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes), 3 (Freispruch vom Vorwurf der Gehilfenschaft zu ungetreuer Geschäftsbesorgung), 8, 10-12 (Aufhebung diverser Kontensperrungen), 14 und 15 (Beschlagnahmungen) sowie 16 (Aufhebung der Vermögensspernung von Kryptowährungen) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig
  - der Gehilfenschaft zu Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG und Art. 25 StGB sowie
  - der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. b und c StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, wovon 44 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, und mit einer Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 70.–.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 40'000.– zu bezahlen.
5. Der auf dem mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 27. März 2018 bei der B. \_\_\_\_\_ beschlagnahmten Konto Nr. 1 (IBAN CH2)

lautend auf den Namen A.\_\_\_\_\_, liegende Betrag wird zur Deckung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten herangezogen. Die Sperrung wird aufrechterhalten bis zur vollständigen Bezahlung der Ersatzforderung und der Verfahrenskosten (Dispositivziffern 17-19 des vorinstanzlichen Entscheides und Dispositivziffern 8-10 des Berufungsverfahrens) oder bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren die zuständige Behörde hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden hat, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel bezüglich des Entscheides betreffend die Ersatzforderung und die Verfahrenskosten.

Die B.\_\_\_\_\_ wird nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel angewiesen, den Betrag von Fr. 79'704.– an die Obergerichtskasse Zürich, 8021 Zürich, Konto-Nr. 80-10210-7, IBAN CH71 0900 0000 8001 0210 7, zu überweisen. Nach Vollzug der Überweisung wird die Kontosperrung aufgehoben und der Restsaldo dem Kontoinhaber überlassen.

6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft-Limmattal / Albis vom 27. März 2018 angeordnete Kontosperrung des Gemeinschaftskontos bei der Bank D.\_\_\_\_\_, Konto Nr.5 (IBAN CH6), lautend auf die Namen E.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, bleibt bis nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel der im Verfahren gegen den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ (DG200211-L; SB210597) getroffenen Anordnung bestehen.
7. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 17-19) wird bestätigt.
8. Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zusätzlich mit Fr. 1'422.– aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich wird angewiesen, diesen Betrag an Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ auszubezahlen.

9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 8'300.– amtliche Verteidigung

10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen.

11. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
- Rechtsanwalt lic. iur. Z1. \_\_\_\_\_ als Verteidiger des Mitbeschuldigten E. \_\_\_\_\_
- Rechtsanwalt Dr. iur. HSG Z2. \_\_\_\_\_ als Verteidiger des Mitbeschuldigten N. \_\_\_\_\_
- die weiteren Verfahrensbeteiligten

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den weiteren Verfahrensbeteiligten nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
- Rechtsanwalt lic. iur. Z1. \_\_\_\_\_ als Verteidiger des Mitbeschuldigten E. \_\_\_\_\_
- Rechtsanwalt Dr. iur. HSG Z2. \_\_\_\_\_ als Verteidiger des Mitbeschuldigten N. \_\_\_\_\_
- die weiteren Verfahrensbeteiligten, nur sofern verlangt
- das Bundesamt für Polizei fedpol, Hauptabteilung Bundeskriminalpolizei, Kriminalanalyse KA2, Guisanplatz 1A, 3003 Bern (gemäss Art. 28 Abs. 3 BetmG)
- das Bundesamt für Polizei fedpol, Meldestelle für Geldwäscherei MROS, Guisanplatz 1A, 3003 Bern (gemäss Art. 29a Abs. 1 GwG)
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstr. 27, 3003 Bern

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz [mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen gemäss Dispositivziffern 3, 8, 10-12 und 14-16 des vorinstanzlichen Urteils]
- das Obergericht des Kantons Zürich, Zentrales Inkasso
- die Kasse des Bezirksgerichts Zürich gemäss Dispositivziffer 8
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A

sowie im Dispositivauszug an

- die B.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse], gemäss Dispositivziffer 5
- die D.\_\_\_\_\_ Switzerland AG, ... [Adresse], gemäss Dispositivziffer 6.

## 12. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 19. April 2023

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Stiefel

MLaw Lazareva